



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 766

30. Dezember 2022

630-F

Änderung haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 22. November 2022, Az. 11-H 1007-1/14

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, bekannt:

§ 1

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BayMBl. Nrn. 179, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(hier: Art. 9, 17, 18, 34, 35, 37, 38, 39, 44, 46, 50, 57, 59, 70, 78, 79 BayHO)

1. In Nr. 1.1 Satz 3 der VV zu Art. 9 (Beauftragter für den Haushalt) wird wie folgt gefasst:
„Diese müssen zumindest Beamte, die in der dritten oder vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder der Modularen Qualifizierung ein entsprechendes Amt erreicht haben, oder Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 9b sein.“
2. In Nr. 6 Abs. 2 der VV zu Art. 17 (Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen) wird nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– die mit Bezügen beurlaubt sind und deren Bezüge vollständig von dritter Seite erstattet werden.“
3. Die Gesetzeswiedergabe zu Art. 18 BayHO (Kreditermächtigungen) wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bis 2030“ durch das Wort „fortlaufend“ ersetzt.
 - 3.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.“
 - 3.3 Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Eine nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung bestimmte Tilgungsregelung gilt bis zum Ende des angemessenen Zeitraumes zur Rückführung der gemäß Abs. 3 Nr. 1 aufgenommenen Kredite.“

4. Die VV zu Art. 34 (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben) werden wie folgt geändert:
- 4.1 In Nr. 3.2 der Anlage zu den VV zu Art. 34 [Allgemeine Zinsvorschriften (Zins-A)] wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Handelt es sich beim Zahlungspflichtigen um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, dann tritt an die Stelle des Betrages von 31 € der Betrag von 36 €.“
- 4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Erhebung eines niedrigeren Zinsanspruchs von der zuständigen Dienststelle ausdrücklich angeordnet wird.“
- 4.3 Die Muster 4a und 4b erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Bekanntmachung ersichtlichen Fassungen.
5. Die Nrn. 1 bis 3.2.2 der VV zu Art. 35 (Bruttonachweis, Einzelnachweis) werden wie folgt gefasst:
- „1. Grundsatz**
- 1.1 Das Bruttonprinzip bei der Ausführung des Haushaltsplans besagt, dass alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag und – als Folge von Art. 15 – getrennt voneinander zu buchen sind. Es verbietet grundsätzlich, dass Ausgaben von Einnahmen vorweg abgesetzt oder dass Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden.
- 1.2 Das Bruttonprinzip gilt nicht bei Unrichtigkeit einer Zahlung oder Buchung (Nr. 2); eine Unrichtigkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse eine Richtigstellung der ursprünglichen Zahlung notwendig ist.
- 1.3 Ferner können Ausnahmen durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan oder durch die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz (Nr. 3) zugelassen werden (siehe Art. 15 Satz 2). Soweit die Anwendung dieser Ausnahmen auch nach Abschluss der Bücher (Art. 76 Abs. 2) gestattet ist, setzt dies voraus, dass auch im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahrs ein entsprechender Titel enthalten ist oder Ausgabereste übertragen wurden (Art. 71 Abs. 3 Nr. 2).
- 2. Unrichtigkeit einer Zahlung oder Buchung**
- 2.1 Von der Einnahme sind stets, also auch nach Abschluss der Bücher (Art. 76 Abs. 2), abzusetzen:
- a) Rückzahlungen von dem Grunde nach irrtümlichen Einzahlungen;
- b) Rückzahlungen irrtümlich zu viel eingezahlter Beträge;
- c) Rücklastschriften wegen erloschener, falscher oder unzureichend gedeckter Bankverbindung oder Widerspruch des Zahlungsverpflichteten.
- 2.2 Von der Ausgabe sind stets, also auch nach Abschluss der Bücher (Art. 76 Abs. 2), abzusetzen:
- a) Rückzahlungen etwaiger dem Grunde nach irrtümlicher Auszahlungen;
- b) Rückzahlungen irrtümlich zu viel ausgezahlter Beträge;
- c) Rückläufer wegen erloschener oder falscher Bankverbindung oder Nichtannahme von Schecks durch den Zahlungsempfänger.
- 2.3 Buchungen bei einem unrichtigen Titel innerhalb der Dienststelle (Titelverwechslungen) sind durch Absetzen von der Einnahme oder Ausgabe zu berichtigen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2). Für übertragbare Ausgaben gilt im Übrigen Folgendes:
- a) Titelverwechslungen sind auch nach Abschluss der Bücher zu berichtigen. Voraussetzung ist, dass wenigstens bei einer der betroffenen Haushaltsstellen die Folgen der Titelverwechslung (Begünstigung oder Benachteiligung) noch fortbestehen.

- b) Von dem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn der unrichtig gebuchte Betrag 500 € nicht übersteigt. Dies gilt – unbeschadet der Regelung in Nr. 1.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO (Kleinbeträge) – nicht, wenn zweckgebundene Haushaltsmittel (Art. 8 Satz 2 Nr. 1) betroffen sind.
- c) Von einem Ausgleich von Titelverwechslungen zwischen übertragbaren und untereinander gegenseitig deckungsfähigen Titeln soll abgesehen werden.
- d) Ist einer der beteiligten Titel bereits abgeschlossen, so ist die Gegenbuchung entsprechend den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan außerplanmäßig bei Titel 119 48 (Einnahmen aus Anlass von Titelverwechslungen) oder Titel 546 48 (Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen) vorzunehmen. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums.

3. Ausnahmen durch die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz

Nach Maßgabe der Nr. 7 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz des jeweiligen Haushaltsjahres sind nachfolgende Ausnahmen vom Bruttonachweis zugelassen oder vorgeschrieben, soweit nicht im Haushaltsplan eine Bruttoveranschlagung vorgesehen und damit auch getrennt zu buchen ist:

3.1 Absetzen von der Einnahme

3.1.1 Von der Einnahme sind stets, also auch nach Abschluss der Bücher, abzusetzen:

- a) Rückzahlungen zu viel erhobener Einnahmen;
- b) Erstattungen von Beträgen, die zusammen mit Einnahmen der Hauptgruppe 0 sowie der Gruppen 111 und 112 erhoben werden, dem Staat nicht zustehen und deshalb an die Berechtigten weiterzuleiten sind;
- c) zweckgebundene Einnahmen, die dem Staat nicht zustehen und deshalb an die Berechtigten oder andere staatliche Dienststellen weiterzuleiten sind.

3.1.2 Von der Einnahme dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2):

Die im Zusammenhang mit einem Verkauf entstehenden Aufwendungen für eine Versteigerung, Vermessung, Schätzung, Versicherung, Vermittlung, Beurkundung, für den Transport sowie – bis zur Höhe von 1 000 € im Einzelfall – für die Herrichtung eines zu verkaufenden Gegenstandes.

3.2 Absetzen von der Ausgabe

3.2.1 Von der Ausgabe sind stets, also auch nach Abschluss der Bücher, abzusetzen:

- a) Rückzahlungen und Erstattungen von Ausgaben, die ganz oder teilweise aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert wurden;
- b) Rückzahlungen zu viel ausgezahlter Personalausgaben (Hauptgruppe 4);
- c) Erstattungen gesetzlicher Leistungen, die der Dienstherr oder Arbeitgeber zusammen mit den laufenden Bezügen an seine Bediensteten auszubezahlen hat, durch Dritte, z. B. Erstattungen der Krankenkassen nach § 17 Abs. 2 SGB V oder § 1 Abs. 2 AAG;
- d) Erstattungen von Bezügen und sonstigen Leistungen einschließlich Beihilfen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung gemäß den VANBest – Anlage zu den VV zu Art. 50 –; eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist abweichend davon bei einem entsprechenden Einnahmetitel zu buchen;
- e) Rückzahlungen und Erstattungen infolge von Minderung, Rücktritt, Widerruf oder Kündigung von Verträgen;
- f) Rabatte auf bereits gezahlte Ausgaben;
- g) Rückzahlungen aufgrund der Abrechnung von vorläufigen Auszahlungen, Abschlägen, Vorschüssen oder gesetzlich vorgesehener oder üblicher Vorauszahlungen (z. B. Jahresabrechnung Strom);

- h) Rückzahlungen von gesetzlichen Leistungen (z. B. bei Wegfall des Rechtsgrunds);
- i) Rückzahlungen von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen mit dem Bund oder anderen Ländern;
- j) Beträge, die von staatlichen Dienststellen gemäß Art. 61 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 4 ausnahmsweise erstattet werden (z. B. Erstattung von Bewirtschaftungskosten durch die mitnutzende Dienststelle gemäß VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64). Das gilt nicht für Kosten, Benutzungsgebühren und Sachverständigenentschädigungen;
- k) Schadenersatzleistungen und Zahlungen anstelle von Garantieleistungen Dritter, soweit diese zur Schadensbeseitigung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung angewendet wurden oder bestimmt sind;
- l) Leistungen der Inklusionsämter nach SGB IX zur Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsstellenangebots und Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen (§§ 15 und 26 bis 27 SchwbAV);
- m) Einnahmen, die sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme (Hauptgruppe 7 einschließlich etwa gesondert veranschlagter Baunebenkosten) ergeben, z. B. Erlöse aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nur für den Zweck und die Dauer der Baudurchführung benötigt werden und aus Baumitteln beschafft wurden, oder Einnahmen aus dem Verkauf von Ausschreibungsunterlagen.

- 3.2.2 Von der Ausgabe dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2), oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt:
- a) Erlöse aus dem Verkauf von Altstoffen oder entbehrlichen Gegenständen, die beim Erwerb gleichartiger Gegenstände auf den Kaufpreis angerechnet werden oder die ein Unternehmer aus Anlass einer Reparatur in Zahlung nimmt, wenn sie im Einzelfall 1 000 € nicht übersteigen; Nr. 1.1 zu Art. 63 gilt entsprechend;
 - b) Erstattungen und Rückzahlungen von Reisekosten;
 - c) Rückzahlungen von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen in anderen als den in Nr. 3.2.1 Buchst. a und i genannten Fällen.“

6. Die VV zu Art. 37 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) werden wie folgt geändert:

6.1 In Nr. 1.3.2 wird Satz 3 gestrichen.

6.2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

6.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „(5fach)“ gestrichen.

6.2.2 In Satz 2 wird nach dem Aufzählungspunkt 2 folgender Aufzählungspunkt eingefügt:

„• eine Verlagerung der haushaltsgesetzlichen Sperre,“

6.3 Der Nr. 2.7.2 wird folgender Satz angefügt:

„In den formlosen Anträgen sind insbesondere das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis zu begründen sowie das verfügbare Gesamtsoll, die bereits verausgabten Mittel und die Einsparstelle anzugeben.“

6.4 Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Reichen die einer Dienststelle gemäß Nr. 1.2 zu Art. 34 zugewiesenen Ausgabemittel nicht aus oder sind Ausgaben zu leisten, für die ihr keine Ausgabemittel zugewiesen sind, so beantragt sie mit einem Antrag nach dem Muster 2 zu Art. 37 BayHO die erforderlichen Ausgabemittel; die Staatsministerien können für ihren jeweiligen Geschäftsbereich Anpassungen am Antragsmuster vornehmen. Bei Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Gruppen 710 bis 749 des Gruppierungsplans) ist der Antrag vom zuständigen Bauamt nach dem Muster 3 zu Art. 37 BayHO zu erstellen.“

- 6.5 In Nr. 5 Satz 2 werden die Wörter „– möglichst auf dem Antrag nach Muster 2 zu Art. 37 BayHO –“ gestrichen.
- 6.6 Die Muster 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
7. Die VV zu Art. 38 BayHO (Verpflichtungsermächtigungen) werden wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 1.2 Satz 2 wird die Angabe „(vierfach)“ gestrichen.
- 7.2 Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.1.2 werden durch folgende Nr. 2.1 ersetzt:
„2.1 Das für Finanzen zuständige Staatsministerium verzichtet allgemein auf die Einwilligung zur Inanspruchnahme von im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsvollzugsrichtlinien. Die Pflicht zur Unterrichtung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums gemäß Art. 38 Abs. 3 und nach Nr. 3 bleibt davon unberührt.“
- 7.3 In Nr. 4.1 Satz 1 Nr. 518 Buchst. b werden die Wörter „ ; das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann hierfür Richtpreise (Höchstpreise) festlegen“ gestrichen.
- 7.4 Das Muster 1 erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
8. Das Muster (Antrag auf Freigabe von kreditfinanzierten Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen) zu den VV zu Art. 39 BayHO (Gewährleistungen, Kreditzusagen, kreditfinanzierte Ausgaben) wird aufgehoben.
9. Die VV zu Art. 44 (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen) werden wie folgt geändert:
- 9.1 In Nr. 1.3 Aufzählungspunkt 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; dabei sind bestehende Verträge unschädlich, wenn sie bereits im vorhergehenden Bewilligungszeitraum zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gezahlt wurden.“ ersetzt.
- 9.2 In Nr. 1.3.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrag“ die Wörter „von vorneherein“ eingefügt.
- 9.3 Nach Nr. 2.4.3 wird folgende Nr. 2.4.4 eingefügt:
„2.4.4 Das zuständige Staatsministerium kann bei Projektförderungen im Wege der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung zulassen, dass zweckgebundene Geldspenden Dritter als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen; das gilt nicht, wenn der Dritte sich aus eigenem Interesse an der Finanzierung beteiligt (siehe Nr. 2.4.2 Satz 1) oder von Gesetzes wegen zur Leistung verpflichtet ist (siehe Nr. 2.4.2 Satz 2).“
- 9.4 Der Nr. 4.5 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen einer Teilbewilligung an Gebietskörperschaften (Nr. 14.3) sind ab einem (voraussichtlichen) Gesamtzuwendungsbetrag (siehe Nr. 14.3 Satz 2 oder 3) von 50 000 € alle in diesem Rahmen gewährten Teilbewilligungen zu übermitteln.“
- 9.5 Die Nrn. 7.2 bis 7.2.2 werden wie folgt gefasst:
- „7.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers (Anforderungsverfahren, Nr. 7.2.1), sofern keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind (Nr. 7.2.2).
- 7.2.1 Im Anforderungsverfahren dürfen Zuwendungen nur insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden; bei Projektförderungen soll die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits ausgezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.
- 7.2.2 In geeigneten Fällen können im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung des Refinanzierungsbedarfs des Zuwendungsempfängers sowie des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes feste, nach dem Kalender bestimmte Auszahlungstermine

festgelegt werden. Dabei soll ein angemessener Einbehalt (siehe Nr. 5.2.6) vorgesehen werden.“

9.6 Nr. 8.2.5 wird wie folgt gefasst:

„8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (Art. 49 Abs. 2a Nr. 1 und Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG), wenn sie innerhalb von drei Monaten (vgl. Nr. 7.2.1) für fällige Zahlungen verbraucht wird. Soweit feste Auszahltermine (Nr. 7.2.2) bestimmt sind, gilt die Zuwendung als alsbald verwendet.“

9.7 In Nr. 8.6 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von zwei bzw. drei Monaten“ durch das Wort „alsbald“ ersetzt.

9.8 Die Nr. 8.7 wird wie folgt gefasst:

„8.7 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sollen unterbleiben, wenn dadurch eine Pflicht zu Erstattung bereits ausgezahlter Zuwendungen von nicht mehr als 1 000 € eintreten würde. Eine Rückforderung gemäß Nr. 8.2.1 soll ebenfalls unterbleiben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 € nicht übersteigt.“

9.9 In Nr. 10.3 Satz 1 wird die Angabe „(Nr. 2.2.3)“ durch die Angabe „(Nr. 2.2.1)“ ersetzt.

9.10 In Nr. 11.2.1 wird der Satz am Ende durch folgende Sätze ersetzt:

„Dabei soll ein Anteil von 10 % aller Zuwendungsfälle des Förderprogramms nicht unterschritten werden. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach Risikokriterien, beispielsweise:

- a) angemessener Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
- b) besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
- c) Mindestprüfungssturnus bei Folgebewilligungen,
- d) Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Prüfungen,
- e) prüfungswürdige Tatbestände (z. B. ausgewählte Kostengruppen, Auftragsvergaben, hohe Ausgaben).“

9.11 In Nr. 14.4.3 wird die Angabe „(Nr. 7.2)“ durch die Wörter „im Anforderungsverfahren (Nr. 7.2.1)“ ersetzt.

9.12 In Fußnote 1 Satz 3 wird das Wort „Sachleistungen“ durch das Wort „Sachspenden“ ersetzt.

9.13 Die Anlage 1 zu Art. 44 BayHO [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)] wird wie folgt geändert:

9.13.1 In Nr. 1.5 Satz 1 werden die Wörter „Die Zuwendung darf“ durch die Wörter „Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung“ ersetzt.

9.13.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 3.3 werden durch die folgenden Nrn. 3 bis 3.4 ersetzt:

„3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sind zu dokumentieren:

- a) die Leistungsbeschreibung,
- b) die Angebotseinholung,
- c) die eingegangenen Angebote und
- d) die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien.

3.2 Aufträge im Wert von bis zu 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und bis zu 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG) sowie für Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.

- 3.3 Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Das bedeutet:
- Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. Die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.
 - Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die er zur Abgabe eines Angebots auffordert (Nr. 3.1) oder an die er einen Auftrag direkt vergibt (Nr. 3.2).
- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).“
- 9.14 Die Anlage 2 zu Art. 44 BayHO [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)] wird wie folgt geändert:
- 9.14.1 Nr. 1.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.“
- 9.14.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 3.3 werden durch die folgenden Nrn. 3 bis 3.4 ersetzt:
- „3. Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sind zu dokumentieren:
- die Leistungsbeschreibung,
 - die Angebotseinholung,
 - die eingegangenen Angebote und
 - die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien.
- 3.2 Aufträge im Wert von bis zu 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und bis zu 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG) sowie für Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.3 Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Das bedeutet:
- Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. Die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.
 - Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die er zur Abgabe eines Angebots auffordert (Nr. 3.1) oder an die er einen Auftrag direkt vergibt (Nr. 3.2).
- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).“
- 9.14.3 In Nr. 6.3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6.1.4“ durch die Angabe „Nr. 6.1.5“ ersetzt.
- 9.15 Die Anlage 3 zu Art. 44 BayHO [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)] wird wie folgt geändert:

- 9.15.1 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 3 wie folgt gefasst:
 „3. Vergabe von Aufträgen“
- 9.15.2 Nr. 1.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen.“
- 9.15.3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Vergabe von Aufträgen
 Direktaufträge sind nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, sowie gegebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).“
- 9.15.4 In Nr. 6.1.1 Satz 1 werden die Wörter „oder der vorläufige Verwendungsnachweis“ durch die Wörter „(sowie der gegebenenfalls erforderliche vorläufige Verwendungsnachweis)“ ersetzt.
- 9.16 Die Muster 1a und 3 erhalten die aus dem Anhang 4 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
10. Die VV zu Art. 46 (Deckungsfähigkeit) werden wie folgt gefasst:
„Zu Art. 46:
 Ein deckungsberechtigter Ansatz darf zulasten eines deckungspflichtigen Ansatzes nur erhöht werden, wenn über die Mittel des deckungsberechtigten Ansatzes verfügt ist; die bei dem deckungspflichtigen Ansatz verbleibenden Ausgabemittel müssen dabei voraussichtlich ausreichen, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben zu bestreiten (vgl. auch VV Nr. 2.6 zu Art. 37). Verfügungsbeschränkungen – hierzu zählen auch allgemeine haushaltswirtschaftliche oder haushaltsgesetzliche Sperren – sind bei der Berechnung der verfügbaren Ausgabemittel der deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Ansätze zu berücksichtigen. Ein deckungsberechtigter Ansatz darf zulasten eines deckungspflichtigen Ansatzes nur in Höhe der für den Zweck des deckungsberechtigten Ansatzes benötigten Mittel erhöht werden. Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zulasten anderer Ansätze gedeckt wurden (Deckungskette), ist nicht möglich.“
11. In Nr. 1.3 der VV zu Art. 48 (Einstellung und Versetzung von Beamten) werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „(Art. 48 BayHO) und das Einvernehmen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayBG)“ eingefügt.
12. In Nr. 18.2 der Anlage [Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung (VANBest)] zu den VV zu Art. 50 (Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen) wird die Angabe „Nr. 17.1“ durch die Angabe „Nr. 18.1“ ersetzt.
13. Die bisherigen Nrn. 3.1 bis 4 der VV zu Art. 57 (Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes) werden durch folgende Nrn. 3 bis 4 ersetzt:
„3. Für die allgemeine Erteilung der Einwilligung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 und die Übertragung der Befugnis zur Einwilligung entsprechend Art. 57 Abs. 1 Satz 2 gilt Folgendes:
 3.1 Die Einwilligung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ist allgemein erteilt, wenn die Summe aller zwischen der Dienststelle und ihrem Bediensteten geschlossenen Verträge folgende Wertgrenzen je Haushaltsjahr nicht übersteigt:

- a) 1 750 € für Verträge von Zentral- und Mittelbehörden mit einem ihrer Bediensteten;
 - b) 100 € für Verträge unterer Dienststellen mit einem ihrer Bediensteten.
- 3.2 Den Zentral- und Mittelbehörden wird gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 die Befugnis übertragen, in Verträge zwischen einer ihnen unterstellten Dienststelle und einem dieser Dienststelle angehörenden Bediensteten einzuwilligen, wenn die Summe aller zwischen Dienststelle und diesem Bediensteten geschlossenen Verträge den Wert von 1 750 € pro Haushaltsjahr nicht übersteigt. Das zuständige Staatsministerium kann für seinen Geschäftsbereich eine abweichende Regelung treffen.
- 3.3 Die Nrn. 3.1 und 3.2 gelten nicht für Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke, Erbbaurechtsbestellungen und für Jagd- und Fischereipachtverträge.
- 3.4 Bei der Veräußerung von entbehrlichen Vermögensgegenständen ist ferner die VV Nr. 1.2 zu Art. 63 zu beachten.
- 3.5 Der Beauftragte für den Haushalt (Art. 9) ist zu beteiligen, sofern er die Angelegenheit nicht selbst bearbeitet.
4. Für sonstige den Staatsministerien unmittelbar nachgeordnete Dienststellen gelten die in Nr. 3 getroffenen Regelungen für Zentral- und Mittelbehörden entsprechend, sofern das zuständige Staatsministerium nichts anderes bestimmt.“
14. Der Nr. 6.3 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO (Kleinbeträge) wird folgender Satz angefügt:
„Handelt es sich beim Zahlungspflichtigen um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, dann tritt an die Stelle des Betrages von 31 € der Betrag von 36 €.“
15. Die VV zu Art. 70 (Zahlungen) werden wie folgt geändert:
- 15.1 Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:
„7.1 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt, unbeschadet der bereits zuvor zu beachtenden Grenzen der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß VV Nr. 2.1 zu Art. 34 BayHO, mit der Unterzeichnung des Vermerks „Sachlich richtig“ die Verantwortung dafür, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen, die in der Anordnung und in den Unterlagen enthaltenen Angaben (insbesondere die Begründung) richtig und vollständig sind, sowie gegebenenfalls notwendige Teilbescheinigungen vorhanden und in sich schlüssig sind.“
- 15.2 In Nr. 7.2.1 wird im Wortlaut vor Satz 2 das Wort „Rechtspfleger“ gestrichen.
- 15.3 In Nr. 9.1 wird im Wortlaut vor Buchst. a das Wort „angegeben“ durch das Wort „abgegeben“ ersetzt.
- 15.4 Nr. 18.4 wird wie folgt geändert:
- 15.4.1 Der Wortlaut wird Satz 1.
- 15.4.2 Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„²Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips soll die Vorgabe der Überweisung im System und die Eingabe z. B. der PIN-Nummer von unterschiedlichen Personen vorgenommen werden. ³Ist dies nicht möglich, sind zur Minimierung des Missbrauchsrisikos geeignete Maßnahmen festzulegen (z. B. je nach Höhe der jeweiligen Zahlungsbeträge oder Kontostände sind wöchentliche oder monatliche Prüfungen des Kontos durchzuführen, Festlegung, dass keine Überziehung des Kontos erfolgen darf).“
- 15.5 Der Nr. 18.5 wird folgender Satz 3 angefügt.
„³Auch dürfen keine privaten Geräte verwendet werden.“
- 15.6 In Nr. 18.8 Satz 2 wird das Wort „Auszahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.
- 15.7 In Nr. 22 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Einzahlungstag“

16. Die VV zu Art. 78 (Unvermutete Prüfungen) werden wie folgt geändert:
- 16.1 Dem Verzeichnis der Muster zu Art. 78 BayHO wird folgende Angabe angefügt:
„Muster 5 Niederschrift über die Prüfung der Kreditkartenabrechnungen“
- 16.2 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 16.2.1 In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 16.2.2 Folgender Buchst. e wird angefügt:
„e) die für Kreditkartenabrechnung zuständigen Stellen.“
- 16.3 Nr. 1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.3.1 In Buchst. c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 16.3.2 Folgender Buchst. d wird angefügt:
„d) die für Kreditkartenabrechnung zuständigen Stellen.“
- 16.4 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 16.4.1 In Satz 2 werden nach dem Wort „Beauftragter“ die Wörter „(zum Beispiel interne Revision)“ eingefügt.
- 16.4.2 Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
„³Der Prüfer darf dem zu prüfenden Bereich nicht angehören und nicht mit Anordnungs-, Zahlungs- oder Buchführungsaufgaben für den zu prüfenden Bereich betraut sein. ⁴Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums. ⁵In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das zuständige Staatsministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums einen Prüfer vom Landesamt für Finanzen beauftragen.“
- 16.5 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- 16.5.1 Der Wortlaut wird Satz 1 und der Buchst. d wie folgt gefasst:
„d) bei den für Buchungen zuständigen Stellen der Staatsbetriebe, behördeneigenen Kantinen und Sondervermögen dem Prüfer, der vom zuständigen Staatsministerium bestellt wurde; der Prüfer darf nicht mit Anordnungs-, Zahlungs- oder Buchführungsaufgaben der zu prüfenden Stelle oder mit der örtlichen Prüfung dieser Einrichtungen betraut sein,“
- 16.5.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²In den in Satz 1 Buchst. d genannten Fällen darf die überörtliche Prüfung durch den Prüfer der örtlichen Prüfung durchgeführt werden, wenn hierfür ein Prüfer des Landesamts für Finanzen bestellt wurde.“
- 16.6 Nrn. 12.1 und 12.2 werden wie folgt gefasst:
- „12.1 ¹Für Buchungen zuständige Stellen der Staatsbetriebe, behördeneigene Kantinen und Sondervermögen sind jährlich mindestens einmal örtlich zu prüfen. ²Darüber hinaus können sie auch örtlich unvermutet geprüft werden. ³Die Niederschrift über örtliche Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) sind auch dem nach Nr. 2.2 für überörtliche Prüfungen zuständigen Kassenprüfer zu übermitteln.
- 12.2 ¹Behördeneigene Kantinen und Sondervermögen sind mindestens alle drei Jahre oder aus besonderem Anlass überörtlich unvermutet zu prüfen. ²Ebenso können für Buchungen zuständige Stellen der Staatsbetriebe überörtlich unvermutet geprüft werden. ³Soweit bei Staatsbetrieben auf eine Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet wurde, ist jährlich mindestens eine überörtliche Prüfung durchzuführen. ⁴In den Fällen, in denen sowohl die örtliche als auch die überörtliche Prüfung durch einen Prüfer des Landesamtes für Finanzen durchgeführt wird, ist eine jährliche Prüfung ausreichend.“

- 16.7 Folgende Nr. 13 wird angefügt:
- „13. Prüfung von für Kreditkartenabrechnungen zuständigen Stellen**
- ¹Die für die Abrechnung von Kreditkarten zuständigen Stellen sind
- a) mindestens halbjährlich örtlich und
 - b) alle drei Jahre überörtlich zu prüfen.
- ²Sie können aus besonderem Anlass überörtlich unvermutet geprüft werden. ³Die Niederschrift über die örtliche Prüfung ist auch der nach Nr. 2.2 Buchst. e für die überörtliche Prüfung zuständigen Stelle zu übermitteln.“
- 16.8 Das Muster 5 aus dem Anhang 5 zu dieser Bekanntmachung wird angefügt.
17. Die VV zu Art. 79 (Staatskassen, Verwaltungsvorschriften) werden wie folgt geändert:
- 17.1 In Nr. 8 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [Zahlungsbestimmungen (ZBest)] werden die Wörter „im Anhalt an Muster 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO zu fertigen“ durch die Wörter „Muster 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO zu verwenden“ ersetzt.
- 17.2 In Nr. 1.2 Satz 1 der Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO [Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)] wird die Angabe „(IuKSR)“ durch die Angabe „(IKTSRBek)“ ersetzt.
- 17.3 Das Muster 2 erhält die aus dem Anhang 6 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der Haushaltsaufstellungsrichtlinien

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Haushaltsaufstellungsrichtlinien (HaR) vom 22. Februar 2008 (FMBl. S. 75), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BayMBl. Nrn. 179, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 15.8.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(vgl. Übersicht über die Vergleichbarkeit in den jeweiligen Haushaltsvollzugsrichtlinien)“ durch die Wörter „(vergleiche Art. 6a des jeweiligen Haushaltsgesetzes)“ ersetzt.
 - 1.2 In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Haushaltsvollzugsrichtlinien“ durch die Wörter „im jeweiligen Haushaltsgesetz“ ersetzt.
2. Nr. 15.9.4 wird wie folgt gefasst:

„15.9.4 **Stelleneinsparungen** sind grundsätzlich im ersten Haushaltsjahr abzusetzen. Für die Stelleneinsparungen sind möglichst Sammelstellenanträge zu verwenden.“

§ 3

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 2. März 2016 (FMBl. S. 39, 146), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BayMBl. Nrn. 179, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.3.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Gemeinnützige GmbH (gGmbH) sind als Einrichtungen zu behandeln (Gruppen 684, 685, 893 und 894).“
 - 1.2 Die Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.
2. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - 2.2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nr. 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Übergangsvorschrift

Die Nr. 2.3.3 Satz 7 sowie die Anlagen 2 [Gruppierungsplan (GPI) mit Zuordnungshinweisen], 3 (Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen) und 4 [Funktionenplan (FPI) mit Zuordnungshinweisen] in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind erstmals bei Aufstellung und Ausführung des Staatshaushalts 2024 anzuwenden.“
4. Die Anlage 2 [Gruppierungsplan (GPI) mit Zuordnungshinweisen] erhält die aus dem Anhang 7 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 3 (Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen) wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Der Festtitel 236 12 wird aufgehoben.
 - 5.2 Der Festtitel 443 15 wird aufgehoben.
 - 5.3 In Festtitel 517 01 wird in der Standarderläuterung die Angabe „u. ä.“ durch die Wörter „und Ähnliches“ ersetzt.
 - 5.4 Nach Festtitel 519 99 wird folgender Festtitel 525 21 eingefügt:

„**525 21** Ausgaben für das Gesundheitsmanagement“.
 - 5.5 In den Festtiteln 526 99 und 534 99 wird jeweils die Angabe „u. ä.“ durch die Wörter „und Ähnliche“ ersetzt.
 - 5.6 Nach Festtitel 532 4. wird folgender Festtitel 533 49 eingefügt:

„**533 49** Treibhausgasausgleich
Mit Funktionenkennzeichen (FKZ) 332“.
6. Die Anlage 4 [Funktionenplan (FPI) mit Zuordnungshinweisen] erhält die aus dem Anhang 8 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die EDV-Bestimmungen-Kasse (EDVBK) vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 146), die durch Bekanntmachung vom 29. November 2019 (BayMBl. Nr. 536) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Nr. 3.2 werden im Wortlaut vor Buchst. a die Wörter „so erfolgt die Anordnung“ durch die Wörter „erfolgen, sofern erforderlich, die Veranlassung der Zahlung und die Übermittlung der buchungsrelevanten Informationen an die Kasse“ ersetzt.
3. Der Nr. 4.1 werden folgende Sätze 4 bis 9 angefügt:

„⁴Hat der Empfänger seine Forderung im Rahmen eines Factorings abgetreten, so kann abweichend von Satz 2 und 3 direkt an den Finanzdienstleister ausgezahlt werden. ⁵Hierbei ist im Feld „Zahlungsempfänger“ das (abtretende) Unternehmen anzugeben. ⁶Die Auszahlung ist an die Bankverbindung des Finanzdienstleisters anzuordnen. ⁷Zusätzlich ist in elektronischen Anordnungsverfahren als abweichender Kontoinhaber der Name des Finanzdienstleisters einzutragen. ⁸Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist in Feld-Nr. 20 auf das Factoring hinzuweisen und der Name des Finanzdienstleisters mitzuteilen. ⁹Ungeachtet der Auszahlung an den Finanzdienstleister sind der StOK die entsprechenden Unterlagen, zum Beispiel der Factoring-Vertrag, vorzulegen.“
4. Der Nr. 6.1.1.1.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Vordruck kann auch in den Fällen verwendet werden, in denen ein Sammel-BKZ zweckmäßig ist (z. B. weil bei der Erstellung des Muster 01 noch unklar ist, wie viele Teilnehmer an einer Veranstaltung teilnehmen).“
5. Nr. 6.1.1.1.7 wird wie folgt gefasst:

„6.1.1.1.7 ¹Die Annahmeanordnung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Rechnungsstellung oder Anforderung des Betrages zu erteilen und abzusenden. ²In Ausnahmefällen (zum Beispiel, wenn nicht feststeht, ob und in welcher Höhe eine Schadenersatzforderung oder Drittmittelanforderung anerkannt wird), kann die Annahmeanordnung nach Eingang der Zahlung entsprechend Nr. 6.1.1.1.9 Satz 1 bis 3 erteilt werden. ³Für diese Fälle wird der ASt von der Kasse eine Verwahr-PK-Nr. mitgeteilt.“
6. Nr. 6.1.1.1.9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Satz 1 werden die Wörter „Hat die Kasse eine Einzahlung als Verwahrung unter Angabe der PK-Nr. angezeigt,“ durch die Wörter „In den Fällen der Nr. 6.1.1.1.7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 6.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Feld-Nrn. 08, 09 und 14 brauchen bei einer Annahmeanordnung mit Verwahr-PK-Nr. nicht ausgefüllt werden; die Feld-Nrn. 15 bis 20 entfallen.“
7. Der Nr. 6.2.4.4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird mit Muster 20 eine Stundung mit Ratenzahlung angeordnet, ist auch ein Schlüssel für Zinsen oder Säumniszuschläge anzugeben (Nr. 7.18.1), da bei verspäteter Zahlung der Raten gegebenenfalls zusätzlich Säumniszuschläge oder Verzugszinsen zu berechnen sind.“
8. In Nr. 7.18 werden die Wörter „Verzugszinsen / Säumniszuschläge / Stundungszinsen“ durch die Wörter „Zinsen / Säumniszuschläge“ ersetzt.
9. Nr. 7.18.1 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Die Wörter „6 = Säumniszuschläge nach § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (bis 14. August 2013 nach § 18 Verwaltungskostengesetz des Bundes);“ werden durch die Wörter „6 = Säumniszuschläge nach § 18 Verwaltungskostengesetz des Bundes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung;“ ersetzt.
- 9.2 Die Wörter „7 = Frei (Früher einschlägig für die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 9 der mit Wirkung vom 31. Mai 2011 aufgehobenen Verordnung über die Beiträge nach dem

Absatzfondsgesetz vom 8. September 1976 [BGBl I S. 2728]);“ werden durch die Wörter „7 = Zinsen nach Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;“ ersetzt.

10. In Nr. 9.1 Satz 1 werden die Wörter „oder durch Datenträgeraustausch“ gestrichen.
11. In Nr. 9.2 Satz 2 werden die Wörter „oder Datenträger“ gestrichen.
12. Nr. 10.1 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 In Satz 1 wird das Wort „München“ durch das Wort „Regensburg“ ersetzt
 - 12.2 In Satz 2 werden die Wörter „Finanzwesen – Mittelbewirtschaftung –“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.
13. In Nr. 10.2 Buchst. e wird das Wort „ , Datenträgeraustausch“ gestrichen.
14. Nr. 11.1 wird wie folgt gefasst:

„11.1 Bei der Anwendung des Verfahrens sind von der ASt zu erstellen

 - a) das Anordnungsprotokoll (Nr. 12) und
 - b) die Datensätze (Nr. 13).“
15. Nr. 14 wird aufgehoben.
16. Die bisherigen Nrn. 15 bis 15.2 werden die Nrn. 14 bis 14.2 und Nr. 14.1 wie folgt geändert:
 - 16.1 In Satz 1 werden die Wörter „bzw. des Datenträgeraustauschs“ gestrichen.
 - 16.2 In Satz 2 werden die Wörter „bzw. das Datenträger-Duplikat“ gestrichen.
17. Die bisherigen Nrn. 16 bis 17.5 werden die Nrn. 15 bis 16.5.
18. Die bisherigen Nrn. 18 bis 18.3.2 werden die Nrn. 17 bis 17.3.2 und Nr. 17.1.10 wird wie folgt gefasst:

„17.1.10 ¹Übersteigt bei BKZ der eingezahlte Betrag den Sollbetrag, so hat die Kasse diese Überzahlung nach VV Nr. 24.1 zu Art. 70 BayHO zu behandeln. ²In Zweifelsfällen ist hierbei die ASt zu beteiligen. ³Gleiches gilt, wenn die Überzahlung in einer nachträglichen Sollminderung (vergleiche Nr. 6.3.1.1.2) begründet ist.“
19. Die bisherigen Nrn. 19 bis 22 werden die Nrn. 18 bis 21.
20. Die Anlagen M 01, M 02, M 04, M 09, M 10, M 20 und M 60 erhalten die aus dem Anhang 9 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 5

Änderung der Rückforderungsrichtlinie

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Rückforderungsrichtlinie (RZVR) vom 25. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 182) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. **Auflagen bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Zuwendungen**

¹Jeweils Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) enthält Auflagen für die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung

des Zuwendungszwecks. ²Darüber hinaus können gesonderte Regelungen im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfänger zur Beachtung von Vergabeauflagen verpflichten. ³Zudem können im Fall einer Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber andere Nebenbestimmungen (zum Beispiel des Bundes) Anwendung finden (VV Nr. 1.4.3 zu Art. 44 BayHO), die weitergehende Auflagen vorsehen. ⁴Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die für ihn geltenden Vergabeauflagen, so kann die Bewilligungsbehörde gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückfordern. ⁵Ist die Zuwendung danach

- a) mit Auflagen zur Beachtung öffentlicher Vergabevorschriften verbunden (insbesondere bei Bewilligungen vor dem 1. Januar 2023 sowie in den Fällen der Sätze 2 und 3 denkbar), so ist im Falle eines Vergabeverstößes nach Nr. 2 zu verfahren;
- b) ab 1. Januar 2023 lediglich mit den Auflagen in Nr. 3 ANBest-I, Nr. 3 ANBest-P oder Nr. 3 ANBest-K in der jeweils geltenden Fassung verbunden, so ist im Falle eines Vergabeverstößes nach Nr. 4 zu verfahren.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2. Verstoß gegen die Auflage zur Beachtung öffentlicher Vergabevorschriften“

2.2 In Nr. 2.1 Satz 1 wird das Wort „Bei“ durch die Wörter „Sind die öffentlichen Vergabevorschriften zu beachten, so sind bei“ ersetzt.

2.3 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1 und ihm wird die Angabe „1“ vorangestellt.

2.3.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit es die EU-Kommission zulässt, kann für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte davon abgewichen werden; werden in diesen Fällen keine besonderen Regelungen getroffen, finden die Nrn. 2.1 bis 2.3 oder die Nr. 4 Anwendung.“

3. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Verstoß gegen die Auflagen nach Nr. 3 ANBest-I, Nr. 3 ANBest-P oder Nr. 3 ANBest-K in der ab 1. Januar 2023 jeweils geltenden Fassung“

4.1 ¹Ab 1. Januar 2023 wird in der jeweils geltenden Fassung der allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K) dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich lediglich auferlegt, Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. ²Soweit die Beachtung weitergehender Vergabebestimmungen nicht ausdrücklich zur Auflage gemacht wird (vergleiche insoweit Nr. 1 Satz 2 und 3), ist ein Verstoß gegen die Auflagen in den Nrn. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K) in der Regel als schwerer Vergabeverstöß zu werten mit der Folge, dass die in Nr. 2.2 beschriebenen förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind.

4.2 ¹Im Geltungsbereich der ANBest-K ist die Zuwendung mit der Auflage verbunden, dass ein Direktauftrag nur nach Maßgabe der für die Kommunen geltenden Vergabegrundsätze vergeben werden darf. ²Ein Verstoß hiergegen ist (in direkter Anwendung der Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) als schwerer Vergabeverstöß zu werten.

4.3 ¹Ein Verstoß gegen die für nichtkommunale Zuwendungsempfänger geltenden Vergabeauflagen kann nur darauf beruhen, dass

- a) ein Direktauftrag oberhalb der zulässigen Wertgrenze vergeben wurde oder ungerechtfertigter Weise nicht mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden,

- b) ein Auftrag an einen Generalübernehmer vergeben worden ist,
- c) die Vergabe nicht nach den in Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K) festgehaltenen wettbewerblichen Gesichtspunkten oder wirtschaftlichen Bedingungen erfolgt ist, oder
- d) mangels entsprechender Dokumentation die ordnungsgemäße Vergabe nicht nachgewiesen werden kann.

²Derartige Verstöße würden in Fällen der Nr. 1 Satz 5 Buchst. a als schwere Vergabeverstöße gewertet (vergleiche Nr. 3 Satz 1 Buchst. a, c bis f), sodass auch hier nichts anderes gelten kann.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Anhang 1

Muster 4a zu Nr. 9 der VV zu Art. 34 BayHO

Nachweisung über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 20..

Epl. ...

Die Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsjahres wurden wie folgt in Anspruch genommen:

– in Tsd. EUR –

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 20..		davon in Anspruch genommen	fällig in				
		It. Haushalts- plan	Mehrbetrag		20..	20..	20..	20..	20..
1	2	3	4 4a	5	6	7	8	9	10
Summe Epl. ...									

Legende zu Spalte 4a:

Ü = überplanmäßig

A = außerplanmäßig

D = Deckung

V = Verstärkung

F = Fortgeltende Verpflichtungsermächtigung aus den Vorjahren

Muster 4b zu Nr. 9 der VV zu Art. 34 BayHO

Nachweis über eingegangene Verpflichtungen

Epl. ..

Am 31. Dezember 20.. bestanden folgende Verpflichtungen, die laut HÜL-VE zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsjahres oder früherer Jahre eingegangen wurden:

– in Tsd. EUR –

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	insgesamt wurden in Anspruch genommen	fällig in				
			20..	20..	20..	Folgejahren	
1	2	3	4	5	6	7	8
Summe Epl. ...							

Anhang 2

Muster 1 zu den VV zu Art. 37 BayHO
(VV Nr. 2.2 zu Art. 37 BayHO)

.....
(Dienststelle)
.....
(Geschäftszeichen)

München, den 20...

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4

80539 München

**Antrag
auf Einwilligung in eine
über-/außerplanmäßige Ausgabe
im Haushaltsjahr 20...**

Kap. Tit. (übertragbar/nicht übertragbar¹)

Zweckbestimmung:

.....
.....

Haushaltsansatz	EUR
Ausgaberes (+)/Vorgriff (-) aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr	EUR
Deckungsfähigkeit gemäß	
zu Lasten von Kap. Tit.	EUR
Veränderung durch gekoppelte Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kap. Tit.	EUR
Verlagerung der haushaltsgesetzlichen Sperre auf Kap. Tit.	EUR
.....	EUR
.....	EUR
Gesamtsoll für 20	EUR
(Bis zum wurden verausgabt EUR.)	
Betrag der über-/außerplanmäßigen Ausgabe	EUR
Einsparung bei Kap. Tit.	EUR
Behandlung als Vorgriff gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO: nein/ja	

¹ Bei außerplanmäßigen Ausgaben siehe Art. 71 Abs. 3 Nr. 2 BayHO.

(noch Muster 1 zu Art. 37 BayHO)

Kurzgefasste Begründung für die Haushaltsrechnung:

Zusätzliche Begründung für das für Finanzen zuständige Staatsministerium²:

.....
(Unterschrift)

(Raum für den Einwilligungsvermerk des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums)

² Bei Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist dem Antrag als Anlage der Antrag des Bauamtes nach Muster 3 zu den VV zu Art. 37 BayHO beizufügen.

Muster 2 zu den VV zu Art. 37 BayHO
(VV Nr. 4.1 zu Art. 37 BayHO)

.....
(Dienststelle)
.....
(Geschäftszeichen)

....., den 20..

An

**Antrag
auf Zuweisung weiterer
Ausgabemittel
im Haushaltsjahr 20...**

Kap. Tit. (übertragbar/nicht übertragbar¹)

Zweckbestimmung:

.....
.....

Zugewiesen für das Haushaltsjahr mit Kassenanschlag/Verfügung

vom Nr. EUR

..... EUR

Deckungsfähigkeit gemäß

zu Lasten von Kap. Tit. EUR

Veränderung durch gekoppelte Mehr- oder Mindereinnahmen bei

Kap. Tit. EUR

..... EUR

Somit stehen zur Bewirtschaftung zur Verfügung EUR

(Bis zum wurden verausgabt EUR.)

Betrag der benötigten weiteren Ausgabemittel EUR

Somit Gesamtbedarf für das Haushaltsjahr EUR

Etwaige Einsparung bei Kap. Tit. EUR

¹ Bei außerplanmäßigen Ausgaben siehe Art. 71 Abs. 3 Nr. 2 BayHO.

(noch Muster 2 zu Art. 37 BayHO)

Eingehende Begründung des Mehrbedarfs:

.....
(Unterschrift)

(Raum für das Zuweisungsschreiben der zuständigen Dienststelle)

Muster 3 zu den VV zu Art. 37 BayHO
(VV Nr. 4.1 zu Art. 37 und VV Nr. 1.2 zu Art. 38 BayHO)

<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Bauamt</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Geschäftszeichen</td></tr> </table>	Bauamt	Geschäftszeichen	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Ort, Datum</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Fernsprecher - Nebenstelle</td></tr> </table>	Ort, Datum	Fernsprecher - Nebenstelle																																															
Bauamt																																																				
Geschäftszeichen																																																				
Ort, Datum																																																				
Fernsprecher - Nebenstelle																																																				
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">An</td></tr> </table>	An	<p>Antrag auf Zuweisung weiterer</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgabemittel (Hochbau)</p> <p><input type="checkbox"/> Verpflichtungsermächtigungen (Hochbau)</p>																																																		
An																																																				
	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">im Haushaltsjahr</td></tr> </table>	im Haushaltsjahr																																																		
im Haushaltsjahr																																																				
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:50%; padding: 2px;">Kapitel</td> <td style="width:50%; padding: 2px;">Titel</td> </tr> <tr><td colspan="2" style="padding: 2px;">Zweckbestimmung</td></tr> </table>	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung																																																	
Kapitel	Titel																																																			
Zweckbestimmung																																																				
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:60%;"></td> <td style="width:30%; text-align: center;">EUR</td> </tr> <tr><td>1.</td><td>Gesamtkosten laut baufachlicher Festsetzung vom <input style="width:150px;" type="text"/></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td>Gesamtverfügung vom Beginn der Maßnahme</td><td></td></tr> <tr><td>2.1</td><td>Istausgaben bis zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres</td><td></td></tr> <tr><td>2.2</td><td>offene Verpflichtungen am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres</td><td></td></tr> <tr><td>2.3</td><td>Summe Nrn. 2.1 und 2.2</td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td>Ausgabebefugnis und Ausgabebedarf im laufenden Haushaltsjahr</td><td></td></tr> <tr><td>3.1</td><td>Zugewiesene Ausgabemittel laut Schreiben/Kassenanschlag</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>vom <input style="width:100px;" type="text"/> Gz. <input style="width:100px;" type="text"/></td><td></td></tr> <tr><td></td><td>vom <input style="width:100px;" type="text"/> Gz. <input style="width:100px;" type="text"/></td><td></td></tr> <tr><td>3.2</td><td>Deckungsfähigkeit nach Nr. 1.3 DBestHG zu Lasten von</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Kapitel <input style="width:100px;" type="text"/> Titel <input style="width:150px;" type="text"/></td><td></td></tr> <tr><td>3.3</td><td>Betrag der benötigten weiteren Ausgabemittel, weil über Nrn. 3.1 und 3.2 hinaus voraussichtlich weitere Zahlungen fällig werden aus</td><td></td></tr> <tr><td>3.3.1</td><td>bereits bestehenden Verpflichtungen nach Nr. 2.2</td><td></td></tr> <tr><td>3.3.2</td><td>Aufträgen, deren Vergabe und Abrechnung im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist</td><td></td></tr> <tr><td>3.4</td><td>Somit Gesamtbedarf für das Haushaltsjahr (Summe Nrn. 3.1 bis 3.3.2)</td><td></td></tr> <tr><td>3.5</td><td>Etwaige Einsparung bei Kapitel <input style="width:100px;" type="text"/> Titel <input style="width:100px;" type="text"/></td><td></td></tr> </table>			EUR	1.	Gesamtkosten laut baufachlicher Festsetzung vom <input style="width:150px;" type="text"/>		2.	Gesamtverfügung vom Beginn der Maßnahme		2.1	Istausgaben bis zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres		2.2	offene Verpflichtungen am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres		2.3	Summe Nrn. 2.1 und 2.2		3.	Ausgabebefugnis und Ausgabebedarf im laufenden Haushaltsjahr		3.1	Zugewiesene Ausgabemittel laut Schreiben/Kassenanschlag			vom <input style="width:100px;" type="text"/> Gz. <input style="width:100px;" type="text"/>			vom <input style="width:100px;" type="text"/> Gz. <input style="width:100px;" type="text"/>		3.2	Deckungsfähigkeit nach Nr. 1.3 DBestHG zu Lasten von			Kapitel <input style="width:100px;" type="text"/> Titel <input style="width:150px;" type="text"/>		3.3	Betrag der benötigten weiteren Ausgabemittel, weil über Nrn. 3.1 und 3.2 hinaus voraussichtlich weitere Zahlungen fällig werden aus		3.3.1	bereits bestehenden Verpflichtungen nach Nr. 2.2		3.3.2	Aufträgen, deren Vergabe und Abrechnung im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist		3.4	Somit Gesamtbedarf für das Haushaltsjahr (Summe Nrn. 3.1 bis 3.3.2)		3.5	Etwaige Einsparung bei Kapitel <input style="width:100px;" type="text"/> Titel <input style="width:100px;" type="text"/>		
		EUR																																																		
1.	Gesamtkosten laut baufachlicher Festsetzung vom <input style="width:150px;" type="text"/>																																																			
2.	Gesamtverfügung vom Beginn der Maßnahme																																																			
2.1	Istausgaben bis zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres																																																			
2.2	offene Verpflichtungen am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres																																																			
2.3	Summe Nrn. 2.1 und 2.2																																																			
3.	Ausgabebefugnis und Ausgabebedarf im laufenden Haushaltsjahr																																																			
3.1	Zugewiesene Ausgabemittel laut Schreiben/Kassenanschlag																																																			
	vom <input style="width:100px;" type="text"/> Gz. <input style="width:100px;" type="text"/>																																																			
	vom <input style="width:100px;" type="text"/> Gz. <input style="width:100px;" type="text"/>																																																			
3.2	Deckungsfähigkeit nach Nr. 1.3 DBestHG zu Lasten von																																																			
	Kapitel <input style="width:100px;" type="text"/> Titel <input style="width:150px;" type="text"/>																																																			
3.3	Betrag der benötigten weiteren Ausgabemittel, weil über Nrn. 3.1 und 3.2 hinaus voraussichtlich weitere Zahlungen fällig werden aus																																																			
3.3.1	bereits bestehenden Verpflichtungen nach Nr. 2.2																																																			
3.3.2	Aufträgen, deren Vergabe und Abrechnung im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist																																																			
3.4	Somit Gesamtbedarf für das Haushaltsjahr (Summe Nrn. 3.1 bis 3.3.2)																																																			
3.5	Etwaige Einsparung bei Kapitel <input style="width:100px;" type="text"/> Titel <input style="width:100px;" type="text"/>																																																			

(noch Muster 3 zu Art. 37 BayHO)

4. Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr

4.1 zugewiesene Verpflichtungsermächtigungen laut Schreiben

EUR

vom Gz.

vom Gz.

4.2 Deckungsfähigkeit nach Nr. 1.3 DBestHG zu Lasten von

Kapitel Titel

4.3 Betrag der benötigten weiteren Verpflichtungsermächtigungen

4.4 Somit Gesamtbedarf für das Haushaltsjahr (Summe Nrn. 4.1 bis 4.3)

davon wird fällig:

im Haushaltsjahr

im Haushaltsjahr

in späteren Haushaltsjahren

4.5 Etwaige Einsparung bei

Kapitel Titel

5. Kontrolle der Gesamtkosten

Aus den Nrn. 2.3, 3.3.2 und 4.4 errechnet sich ein Ergebnis von

6. Begründung des Mehrbedarfs bei den Ausgaben:

7. Begründung der Notwendigkeit einer Verpflichtungsermächtigung:

Unterschrift

Anhang 3

Muster 1 zu den VV zu Art. 38 BayHO
(VV Nr. 1.2 zu Art. 38 BayHO)

.....
(Dienststelle)
.....
(Geschäftszeichen)

München, den

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4

80539 München

**Antrag
auf Einwilligung in eine
über-/außerplanmäßige
Verpflichtungsermächtigung
im Haushaltsjahr**

Kap. Tit.

Zweckbestimmung:

	Gesamt- betrag EUR	davon voraussichtlich fällig				Spätere Haushalts- jahre EUR
		20...	20...	20...	20...	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A) 1. Ausgabemittel						
a) Ansatz im Haushaltsplan ¹						
b) Ausgabereist (+)/Vorgriff (-) aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr						
c) Deckungsfähigkeit gemäß						
..... zu Lasten von Kap. Tit. ¹						
d) über-/außerplanmäßige Ausgabemittel						
2. Verpflichtungsermächtigungen gemäß Ansatz im Haushaltsplan ²						
3. Verpflichtungsrahmen (Summe Nrn. 1 und 2) davon sind in Anspruch genommen						
B) 4. Erforderlicher Verpflichtungsrahmen						
5. Mithin über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (Nr. 4 abzüglich Nr. 3)						
C) Einsparung bei der Verpflichtungsermächtigung bei Kap. Tit.						

¹ Nur anzugeben bei übertragbaren Ausgabemitteln.

² Bei der vorläufigen Haushaltsführung ist die frühere Verpflichtungsermächtigung anzugeben, soweit sie im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen worden ist (vergleiche Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO und VV hierzu sowie VV Nr. 2.5 zu Art. 16 BayHO).

(noch Muster 1 zu den VV zu Art. 38 BayHO)

Kurzgefasste Begründung³:

.....
(Unterschrift)

(Raum für den Zustimmungsvermerk des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums)

³ Bei Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist dem Antrag als Anlage der Antrag des Bauamtes nach Muster 3 zu den VV zu Art. 37 BayHO beizufügen.

Anhang 4

Muster 1a zu den VV zu Art. 44 BayHO
(VV Nr. 14.4.1 zu Art. 44 BayHO)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben. Die Übersicht nach Muster 2 ist gegebenenfalls für alle beteiligten Gemeinden beizufügen.

<input type="checkbox"/>	Stadt	<input type="checkbox"/>	Markt	<input type="checkbox"/>	Gemeinde	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/>	Landkreis	<input type="checkbox"/>	Bezirk	<input type="checkbox"/>	Zweck- oder Schulverband	<input type="checkbox"/>	Sonstige
Name (mit Angabe des Landkreises)															
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)															
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)															
Auskunft erteilt								Tel.-Nr., E-Mail-Adresse							
Region								Gemeindegrenznummer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts							
Zentraler Ort															
<input type="checkbox"/>	nein		<input type="checkbox"/>	ja, eingestuft als		<input type="checkbox"/>	Siedlungsschwerpunkt								
<input type="checkbox"/>	Metropole	<input type="checkbox"/>	Regionalzentrum	<input type="checkbox"/>	Oberzentrum	<input type="checkbox"/>	Mittelzentrum	<input type="checkbox"/>	Grundzentrum						

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung [samt geplantem Beginn und Ende] der Maßnahme)

3. Gesamtausgaben

Hinweis: Wenn der Antragsteller für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei Baumaßnahmen ist eine Kostengliederung stets und bei Untersuchungen, Planungen und Beschaffungen dann beizugeben, wenn es von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird.

EUR	◀ Gesamtausgaben – gegebenenfalls laut beiliegender Kostengliederung
EUR	◀ davon entfallen auf den zur Förderung beantragten Abschnitt (Angabe nur bei größeren, selbständig nutzbaren Planungs-, Untersuchungs- oder Durchführungs- [Bau]-abschnitten, auf die auch die Finanzierung [Nr. 6] abgestellt ist. Zeitliche Aufteilung und damit Finanzierungsabschnitte ergeben sich aus Nr. 7.)
EUR	◀ Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Ausgaben (Nr. 6) sind zuwendungsfähig

4. Zu den Gesamtausgaben Ausgaben des Abschnitts **werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:**

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen (zum Beispiel Schuldendiensthilfen)		

(noch Muster 1a zu den VV zu Art. 44 BayHO)

5. Weitere Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen		

6. Finanzierung

Zuwendungen laut Nr. 4	_____	EUR
Zuwendungen laut Nr. 5	_____	EUR
Zuwendungen von Kommunen Zuwendungsgeber:	_____	EUR
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (zum Beispiel Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes)	_____	EUR
Darlehen mit Schuldendiensthilfe	_____	EUR
Übrige Eigenmittel	_____	EUR
Gesamtausgaben	_____	EUR

7. Von den Ausgaben fallen voraussichtlich an (beziehungsweise sind angefallen):

Zeitraum	EUR	davon zuwendungsfähig EUR
in den Vorjahren		
Im laufenden Jahr 20.....		
20.....		
20.....		
20..... und folgende		

- 8. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beziehungsweise vor der etwaigen Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen wird.
- 9. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist im Umfang von nicht berechtigt ist.
- 10. Der Antragsteller erklärt, dass er der Rechtsaufsichtsbehörde einen Abdruck des Antrags übermittelt hat, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.
- 11. Der Antragsteller erteilt für dieses Vorhaben sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) nein ja, E-Mail-Adresse für Dokumentenempfang:
- 12. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht (soweit erforderlich, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

.....

Unterschrift

Dienstsiegel

Muster 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO
(VV Nr. 14.4.3 zu Art. 44 BayHO)

Auszahlungsantrag

An
(Auszahlungs- oder Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/>	Stadt	<input type="checkbox"/>	Markt	<input type="checkbox"/>	Gemeinde	<input type="checkbox"/>	Verwaltungs- gemeinschaft	<input type="checkbox"/>	Landkreis	<input type="checkbox"/>	Bezirk	<input type="checkbox"/>	Zweck- oder Schulverband	<input type="checkbox"/>	Sonstige
Name (mit Angabe des Landkreises)															
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)															
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)															
Auskunft erteilt											Tel.-Nr., E-Mail-Adresse				
Region								Gemeindekennziffer <small>nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Bayerischen Landesamts für Statistik</small>							

2. Maßnahme, gegebenenfalls Abschnitt

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Beginn der Maßnahme, gegebenenfalls Zeitpunkt der Beschaffung

Voraussichtliche tatsächliche Beendigung

.....

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

	Zwendungsbereich	Zuwendungsbescheid	
		Datum	Aktenzeichen
a)			
b)			
c)			
d)			

	Bewilligter Betrag EUR	Vomhundertsatz	davon bisher ausgezahlt	
			Zuweisung EUR	Darlehen EUR
a)				
b)				
c)				
d)				

(noch Muster 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO)

5. Nuncmehr beantragte Auszahlung

Zwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR
a)		
b)		
c)		
d)		

6. Veranschlagte Ausgaben

6.1 Gesamtausgaben laut Antrag	EUR
6.2 davon zuwendungsfähig laut Bescheid	EUR

7. Ausgabenanfall

7.1 Bisher gezahlte Ausgaben	EUR	davon zuwendungsfähig erforderlichenfalls geschätzt
abzüglich Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind (insbesondere Erschließungsbeiträge)	EUR	
	EUR	EUR
7.2 Vorliegende unbezahlte Rechnungen	EUR	EUR
7.3 Innerhalb von drei Monaten zu erwartende Rechnungen	EUR	EUR
7.4 Summe Nrn. 7.1 bis 7.3		EUR
		das sind	% von Nr. 6.2

8. (Nur bei Baumaßnahmen): Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung begriffene Arbeiten

Der Baustand am entspricht ca. % der gesamten Baukosten.

- Stadt
 Markt
 Gemeinde
 Verwaltungsgemeinschaft
 Landkreis
 Bezirk
 Zweck- oder Schulverband
 Sonstige

.....

.....
Unterschrift

Dienstsiegel

(noch Muster 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO)

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Ausgabenanfall nach Nr. 7.4	EUR
2. Zuwendungs-Vomhundertsatz	%	EUR
3. Zuwendung entsprechend Ausgabenanfall (höchstens bewilligter Betrag)	EUR
4. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung	EUR
5. ergibt vertretbare Auszahlung (unter Berücksichtigung der VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO)	EUR
6. zur Auszahlung sind anzuordnen	EUR

Ort, Datum

.....

Bestätigende Dienststelle

.....

.....
Unterschrift

Anhang 5

Muster 5 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 13 zu Art. 78 BayHO)

N i e d e r s c h r i f t
über die Prüfung der Kreditkartenabrechnungen

Bezeichnung der Dienststelle:	
Kreditkarteninhaber/ Kreditkarteninhaberin:	
Kreditkartennummer:	
Vorschussbuchungsstelle der Kreditkarte:	
Anordnungsstellenummer der Kreditkarte	

1. Allgemeines:

- 1.1. Diese Prüfung umfasst den Zeitraum vom _____ bis _____.
- 1.2. Die Prüfung begann am _____ um _____ Uhr.
- 1.3. Die Prüfung wurde durchgeführt von _____.
- 1.4. Die letzte Prüfung fand am _____ statt und umfasste den Zeitraum vom _____ bis _____.
- 1.5. Die in der Niederschrift der letzten Prüfung enthaltenen Beanstandungen hinsichtlich der Eintragungen in die unter Nr. 2.1 zu führenden Liste wurden – nicht – berichtigt/ergänzt¹.

2. Ergebnis der Prüfung:

- 2.1. Freihändige Vergaben ab 2 500 € wurden zwecks
 - Nachprüfung der Vergabeentscheidung in die von [] Ja
 - der Dienststelle zu führenden Liste eingetragen [] Nein
 - (Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) [] Keine Fälle

- 2.2. Die Kreditkartenabrechnung(en) wurde(n) mit den [] Ja
 - jeweils einschlägigen Haushaltsstellen versehen. [] Nein

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

2.3. Die Kreditkartenabrechnung(en) wurde(n) binnen
einer Woche nach Erhalt vom Kreditkarteninhaber/von der Kreditkarteninhaberin an die für die Abrechnung zuständige Stelle übermittelt. Ja Nein

2.4. Die Abrechnung der Kreditkarte durch die für die Abrechnung der Kreditkarte zuständigen Stelle bei der einschlägigen Vorschussbuchungsstelle ist unverzüglich und vollständig nach Übermittlung der Abrechnung durch den Kreditkarteninhaber/die Kreditkarteninhaberin erfolgt. Ja Nein

2.5. Sonstige Anmerkungen beziehungsweise Auffälligkeiten:

3. Schlussbemerkung:

Die Prüfung wurde am _____ um _____ Uhr abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Anhang 6

Muster 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO
(Nr. 8 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO)

Abrechnungsnachweisung

Landkreis (Kreiskasse)	Zahlstellen-Nr.	
		Beleg Nr.
		TL Nr.
Abrechnungsnachweisung Nr. über die von der Kreiskasse für die Staatsoberkasse abgewickelten Zahlungen für die Zeit vom bis		
I. Einzahlungen		Betrag (EUR)
1. Summe der Einnahmen des Abrechnungszeitraumes laut beiliegender Zusammenstellung der Titelergebnisse		
01	Buchungsstelle im Vorschussbuch	05
2. Verwahrungen		
3. Abwicklung von Vorschüssen		
4. Von der Staatsoberkasse an Zahlstellenbestandsverstärkungen seit der letzten Abrechnung erhalten:		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
am = EUR		
Summe der Einzahlungen (!):		
In dreifacher Ausfertigung mit der Zusammenstellung der Titelergebnisse (dreifach) an die (Bezeichnung der Kasse)		Eingangsstempel der Kasse

(noch Muster 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO)

II. Auszahlungen

	Betrag (EUR)
1. Summe der Ausgaben des Abrechnungszeitraumes laut beiliegender Zusammenstellung der Titelergebnisse	
01 Buchungsstelle im Vorschussbuch 05	
2. Abwicklung von Verwahrungen	
3. Vorschüsse an Dritte	
4. Ablieferungen an die Staatsoberkasse seit der letzten Abrechnung:	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
am = EUR	
Summe der Auszahlungen (II):	

III. Abgleichung und Zahlstellensollbestand

1. Summe der Einzahlungen (I.)	
2. Abzüglich Summe der Auszahlungen (II.)	
3. Ergibt entweder Mehreinzahlung (+) oder Mehrauszahlung (-)	
(= Zahlstellensollbestand*)	
Summe III.	103
4. Nachrichtlich: Bestand an nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüssen	104

* Ergibt sich ein Minusbetrag, so ist über diesen Betrag eine Anforderung für eine Zahlstellenbestandsverstärkung beizufügen.

<p>Aufgestellt: Ort, Datum: Unterschrift der Leitung der Kasse oder der Zahlstelle oder des Zahlstellenverwalters beziehungsweise der Zahlstellenverwalterin: </p>	
<p>Prüfungsvermerk der Kasse: Geprüft und als richtig anerkannt: Datum: Unterschrift:</p>	

Vermerke der Kasse	
---------------------------	--

(noch Muster 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO)

Titelübersicht

Kasse/Zahlstelle/Kreiskasse	Nr. der Kasse/Zahlstelle/Kreiskasse	Seite	
<input type="checkbox"/> Titelübersicht zur Abschlussnachweisung für den Monat <input type="checkbox"/> Zusammenstellung der Titelergebnisse (gegebenenfalls laut Titelverzeichnis) zur Abrechnungsnachweisung Nr.			
01	0	1	1
Buchungsstelle (Kap./Tit.)	Anordnungsstellen-Nr.	Betrag seit der letzten Abrechnung EUR	Betrag seit Beginn des Halbjahres (nur von Kassen auszufüllen) EUR
Übertrag:			
Zu übertragen:			

Hinweis:

Zunächst sind die Einnahmen und anschließend die Ausgaben einzutragen. Nach den Einnahmen und Ausgaben ist jeweils die Summe zu bilden.

Es wird bescheinigt, dass die Beträge mit den Ergebnissen der Titelbücher/Titelverzeichnisse übereinstimmen – und dass in den Titelbüchern für das abgelaufene Haushaltsjahr keine Buchungen (Umbuchungen) mehr vorgenommen werden –.

Unterschrift Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Anhang 7

Anlage 2

Gruppierungsplan (GPI) mit Zuordnungshinweisen**Hauptgruppe 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben****Obergruppe 01 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage**

- Gruppe 011 Lohnsteuer
- Gruppe 012 Veranlagte Einkommensteuer
- Gruppe 013 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
- Gruppe 014 Körperschaftsteuer
- Gruppe 015 Umsatzsteuer
- Gruppe 016 Einfuhrumsatzsteuer
- Gruppe 017 Gewerbesteuerumlage
- Gruppe 018 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Obergruppe 02 EU-Eigenmittel (nur Bund)**Obergruppen 03/04 Bundessteuern (nur Bund)****Obergruppen 05/06 Landessteuern**

- Gruppe 051 Vermögensteuer
- Gruppe 052 Erbschaftsteuer
- Gruppe 053 Grunderwerbsteuer
- Gruppe 055 Totalisatorsteuer
- Gruppe 056 Andere Rennwettsteuern
- Gruppe 057 Lotteriesteuer
- Gruppe 058 Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz
- Gruppe 059 Feuerschutzsteuer
- Gruppe 061 Biersteuer
- Gruppe 069 Sonstige Landessteuern

Obergruppen 07/08 Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)**Obergruppe 09 Steuerähnliche Abgaben**

- Gruppe 092 Münzeinnahmen (nur Bund)
- Gruppe 093 Abgaben von Spielbanken
- Gruppe 099 Sonstige steuerähnliche Abgaben

Hauptgruppe 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen

Obergruppe 11 Verwaltungseinnahmen

- Gruppe 111 Gebühren, sonstige Entgelte
 Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen und so weiter für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112
 Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen
 Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341
 Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Gruppe 112 Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)
 Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten und so weiter
- Gruppe 119 Sonstige Verwaltungseinnahmen
 Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen und so weiter
 Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden
 Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)
 Einnahmen aus Aufträgen Dritter
 Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung
 Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte
 Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern
 Einnahmen aus Fundsachen
 Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)
 Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen
 Einnahmen aus Regressen
 Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung
 Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)
 Haftungsentschädigungen
 Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes
 Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge und so weiter

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können

Obergruppe 12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)

- Gruppe 121 Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen
- Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar
- Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen
- Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.
- Gruppe 122 Konzessionsabgaben
- Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie zum Beispiel
- Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (zum Beispiel Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz)
 - Einräumung der Wegenutzung
- Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen
- Gruppe 123 Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen
- Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien
- Gruppe 124 Mieten und Pachten
- Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie zum Beispiel Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126
- Gruppe 125 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus zum Beispiel
- Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten
 - dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe
 - dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen
 - sonstigen Betriebszweigen (zum Beispiel Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)
 - der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung

- dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte
- Gruppe 126 Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen
Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen
- Jagd- und Fischereipacht
 - Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - Pachten für Gewässer
 - Pachten für den Abbau von Bodenschätzen
 - Mobilfunkfrequenzen
- Gruppe 129 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)
Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können
- Obergruppe 13 Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dergleichen**
- Gruppe 131 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135
Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (zum Beispiel Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
- Gruppe 132 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen
soweit nicht bei Gruppe 119 oder 125
- Gruppe 133 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen
Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen
Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen
- Gruppe 134 Kapitalrückzahlungen
- Gruppe 135 Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken
Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
- Obergruppe 14 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen**
Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen
- Gruppe 141 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
- Gruppe 146 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland

Obergruppe 15 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 151 Zinseinnahmen vom Bund

Gruppe 152 Zinseinnahmen von Ländern

Gruppe 153 Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 154 Zinseinnahmen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 156 Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 157 Zinseinnahmen von Zweckverbänden

Obergruppe 16 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen

Gruppe 161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 162 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland

Zinsen von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen

Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen

Gruppe 166 Zinseinnahmen aus dem Ausland

Obergruppe 17 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 171 Darlehensrückflüsse vom Bund

Gruppe 172 Darlehensrückflüsse von Ländern

Gruppe 173 Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 174 Darlehensrückflüsse von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 176 Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 177 Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

Obergruppe 18 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen

Gruppe 181 Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 182 Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland
Darlehensrückflüsse von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland

Gruppe 186 Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

Hauptgruppe 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen

Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 2.3.1 VV-BayHS

Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vergleiche Hauptgruppe 3

Obergruppe 21 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften

Gruppe 211 Allgemeine Zuweisungen vom Bund
Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder

Gruppe 212 Allgemeine Zuweisungen von Ländern
Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

Gruppe 213 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Landesumlagen

Gruppe 214 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 216 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 217 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden

Obergruppe 22 Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen

Gruppe 221 Schuldendiensthilfen vom Bund

Gruppe 222 Schuldendiensthilfen von Ländern

Gruppe 223 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 224 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 226 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 227 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden

Obergruppe 23 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche

Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind

Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs

Gruppe 231 Sonstige Zuweisungen vom Bund

Erstattung

- von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl
- von Kriegsfolgenhilfeleistungen
- des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen
- des Anteils des Bundes am Wohngeld
- von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten und so weiter
- von Ausgaben für statistische Erhebungen

Gruppe 232 Sonstige Zuweisungen von Ländern

Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

Gruppe 233 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 234 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögensiehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 235 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 236 Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 237 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden

Obergruppe 26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen

Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

Gruppe 261 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland

Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch

- Banken und Versicherungen
- Stiftungen und Fonds
- Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer

Gruppe 266 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

Obergruppe 27 Zuschüsse von der EU

Gruppe 271 Erstattungen von der EU

Gruppe 272 Sonstige Zuschüsse von der EU

Obergruppe 28 Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen

Gruppe 281 Sonstige Erstattungen aus dem Inland

Gruppe 282 Sonstige Zuschüsse aus dem Inland
Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden

Gruppe 286 Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen

Gruppe 287 Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen

Obergruppe 29 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69

Gruppe 291 Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

Gruppe 292 Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

Gruppe 293 Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen

Gruppe 297 Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

Gruppe 298 Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Gruppe 299 Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Hauptgruppe 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

Schuldenaufnahmen

- Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
- Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

- Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind

Besondere Finanzierungseinnahmen sind

- Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke und so weiter)
- Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
- Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen
- Haushaltstechnische Verrechnungen

Obergruppe 31 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung

- Gruppe 311 Schuldenaufnahmen beim Bund
- Gruppe 312 Schuldenaufnahmen bei Ländern
- Gruppe 313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Gruppe 314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS
- Gruppe 317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden

Obergruppe 32 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt

Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinn zu verstehen, das heißt ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sogenannte Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sogenannte Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage (zum Beispiel Kauf einer Staatsanleihe durch ein Sondervermögen).

- Gruppe 321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS
- Gruppe 322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
- Gruppe 325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt

Gruppe 326 Schuldenaufnahmen im Ausland

Gruppe 33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund

Gruppe 332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern

Gruppe 333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden

Obergruppe 34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen

Gruppe 341 Beiträge

Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben

Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, zum Beispiel Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten und Ähnliches

Gruppe 342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland

Gruppe 346 Zuschüsse für Investitionen von der EU

Gruppe 347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

Obergruppe 35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

Allgemeine und zweckgebundene, das heißt für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen

Gruppe 352 Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage

Gruppe 355 Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage

Gruppe 356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken

Gruppe 359 Entnahmen aus sonstigen Rücklagen

Obergruppe 36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre

Nachweis der Übertragung von Überschüssen

Obergruppe 37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen

Gruppe 371 Globale Mehreinnahmen
Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können

Gruppe 372 Globale Mindereinnahmen
Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden

Obergruppe 38 Haushaltstechnische Verrechnungen

Gruppe 381 Verrechnungen zwischen Kapiteln
Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (zum Beispiel Versorgungsausgaben)
Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen

Gruppe 382 Durchlaufende Posten
Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (zum Beispiel Durchlaufspenden)

Gruppe 389 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Hauptgruppe 4 Personalausgaben

Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, zum Beispiel planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und so weiter, sowie Versorgungsbezüge für diese Personen

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, zum Beispiel Honorare an Sachverständige

Obergruppe 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Gruppe 411 Aufwendungen für Abgeordnete
Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Landtages zum Beispiel

- Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten
- Versicherungen
- Pauschalierte Reisekosten
- Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

Gruppe 412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, zum Beispiel

- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände
- Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526
- Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung
- Aufwandsentschädigung an Deputierte

Obergruppe 42 Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen

- Gruppe 421 Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister, der Staatssekretärinnen, der Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
- Gruppe 422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter
- Grundgehalt
- Familienzuschlag
- Zuschüsse zum Grundgehalt
- Altersteilzeitzuschlag
- Zulagen
- Vergütungen, zum Beispiel für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
- Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich
- Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen
- Anwärterbezüge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Sonderzuwendungen/-zahlungen
- Aufwandsentschädigungen
- Abfindungen und Übergangsgelder
- Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)
- Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
- Schulbeihilfen
- Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen und Ähnliches
- Gruppe 427 Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige
- Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe
- Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre
- Vergütungen nach Heuertarifen

Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben

Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind

Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526

Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge

Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten

Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer

Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer

Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- Gruppe 428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte
 Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
 Vermögenswirksame Leistungen
 Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers
 Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)
 Abfindungen
 Aufwandsentschädigungen
 Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
 Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen
 Strukturausgleiche
 Persönliche Zulagen
 Zeitzuschläge und Schichtzulagen
 Erschwerniszuschläge
 Sonderzuwendungen/-zahlungen
 Jubiläumsgelder
 Schulbeihilfen

- Gruppe 429 Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen
 Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können

Obergruppe 43 Versorgungsbezüge und dergleichen

- Gruppe 431 Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister, der Staatssekretärinnen, der Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
 Gruppe 432 Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht

Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld

Gruppe 437 Versorgungsbezüge nach G 131

Gruppe 438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht

Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe 439 Sonstige Versorgungsbezüge und dergleichen

Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können

Obergruppe 44 Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dergleichen

Gruppe 441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen

Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unfallfürsorge

Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen

Heilfürsorge

Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V

Gruppe 446 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dergleichen

Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Obergruppe 45 Sonstige personalbezogene Ausgaben

- Gruppe 452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst
Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich
- Gruppe 453 Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen
Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen
Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung
Umzugskostenvergütungen
- Gruppe 459 Sonstige personalbezogene Ausgaben
Vergütungen für Mehrleistungen, zum Beispiel im Abfertigungsdienst
Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), zum Beispiel für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge
Verlustentschädigung
Vergütung für Arbeitnehmererfindungen
Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen
Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen

Obergruppe 46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben

- Gruppe 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben
Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
- Gruppe 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Hauptgruppe 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen und so weiter, Ausgaben für den Schuldendienst

Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8

Obergruppen 51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben

- Gruppe 511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände
Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 525 und 527)
Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 und 525)

Codekarten, Dienstaussweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

- Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81
- Hierzu gehören zum Beispiel:
 - Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
 - Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
 - Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
 - Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
 - Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dergleichen
 - Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen

Gruppe 514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung und so weiter), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten und so weiter, Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dergleichen: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge¹), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

¹ soweit dieser getrennt erfasst wird; soweit keine getrennte Erfassung erfolgt, sind die Mittel im Rahmen der Schwerpunktveranschlagung (in der Regel bei Gruppe 517) zuzuordnen

- Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812
- Hierzu gehören auch:
 - Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse
 - Kleidergeld
 - Abnutzungsentschädigungen

- Gruppe 516 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten
- Gruppe 517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
 Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume
 Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung
 Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen
 Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben
 Ausgaben für Bewachung
- Gruppe 518 Mieten und Pachten
 Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren
 Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppe 5 oder 8 nachzuweisen
- Gruppe 519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 Laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen
 Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben
 Ersatz und Ergänzung des Zubehörs bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8
- Gruppe 521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und so weiter innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)
 Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb

einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppe 7 oder 8 nachzuweisen

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517

- Gruppe 523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812
- Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken
- Gruppe 525 Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel
- Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschließlich Sprachausbildung), zum Beispiel Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse,
- Ausgaben für Reisen, Fahrgelder und dergleichen sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen; Reisekostenvergütungen für Ausbildungsreisen sind dagegen bei Gruppe 527 nachzuweisen
- Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige
- Honorare für Lehrkräfte
- Lehr- und Lernmittel, zum Beispiel
- Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial
 - Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften
 - Lehrfilme und Bildmaterial
 - Lernmittel für Schülerinnen und Schüler
- Gruppe 526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben
- Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen
- Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen
- Preise bei Gutachterwettbewerben
- Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (zum Beispiel Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).
- Gruppe 527 Dienstreisen
- Gruppe 529 Verfügungsmittel
- Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

Gruppe 531 Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate

Gruppen 532 bis 546 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben

Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zuzuordnen sind, wie zum Beispiel

- Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525)
- Staatsbesuche im Ausland
- ausländische Staatsbesuche
- Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen
- Orden und Ehrenzeichen
- Bewachung, soweit nicht Gruppe 517
- Haltung von Tieren
- Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen
- Bergungen, zum Beispiel Beseitigung von Schiffswracks
- Abbrüche
- Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppe 514 oder 517
- Bankgebühren und dergleichen
- Prägung von Münzen (Münzwesen)
- Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren
- Umzug und Verlegung von Dienststellen
- Fracht und Transport, soweit nicht bei Beschaffungen oder Gruppe 511
- Messen und Ausstellungen
- Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen
- Arbeiten im Auftrage Dritter
- Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe
- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
- Schulkinderspeisung
- Sächliche Verwaltungsausgaben für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68

Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist

Gruppe 547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können

Gruppe 548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

Gruppe 549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben

Obergruppe 56 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse

Zu Obergruppen 56 und 57:

- Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
- Disagio

Gruppe 561 Zinsausgaben an Bund

Gruppe 562 Zinsausgaben an Länder

Gruppe 563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände

Gruppe 564 Zinsausgaben an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 567 Zinsausgaben an Zweckverbände

Obergruppe 57 Zinsausgaben an Kreditmarkt

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56

Gruppe 571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt

Gruppe 576 Zinsausgaben an Ausland

Obergruppe 58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31

Gruppe 581 Tilgungsausgaben an Bund

Gruppe 582 Tilgungsausgaben an Länder

Gruppe 583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände

Gruppe 584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände

Obergruppe 59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten

Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sogenannte Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sogenannte Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.

Gruppe 591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 595 Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen

Gruppe 596 Tilgungsausgaben an Ausland

Hauptgruppe 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2

Obergruppe 61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21

Gruppe 611 Allgemeine Zuweisungen an Bund

Gruppe 612 Allgemeine Zuweisungen an Länder
Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

Gruppe 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
Familienleistungsausgleich

Gruppe 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände

Obergruppe 62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

Gruppe 621 Schuldendiensthilfen an Bund

Gruppe 622 Schuldendiensthilfen an Länder

Gruppe 623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Gruppe 624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögenssiehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände

Obergruppe 63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23

Gruppe 631 Sonstige Zuweisungen an Bund

Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft

Abführung der Bergmannsprämie

Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel

Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)

Erstattung von Versorgungsbezügen

Gruppe 632 Sonstige Zuweisungen an Länder

Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

Gruppe 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Zuweisungen

- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik und so weiter, Erwachsenenbildung)
- für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
- für Gastschulbeiträge
- zur Straßenunterhaltung

- für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
- zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- zur Förderung des Fremdenverkehrs
- zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Erstattung von Ausgaben

- für Leistungen der Sozialhilfe
- für die Schülerbeförderung
- für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- für Versorgungslasten
- für öffentliche Wahlen
- nach SGB II (zum Beispiel für Unterkunft und Heizung)
- für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe

Gruppe 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Erstattung an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung

Verwaltungskostenerstattung

- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- an die Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände

Obergruppe 66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

Gruppe 661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen

Gruppe 663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland

Gruppe 664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 666 Schuldendiensthilfen an Ausland

Obergruppe 67 Erstattungen an sonstige Bereiche

Gruppe 671 Erstattungen an Inland

Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Gruppe 676 Erstattungen an Ausland

Obergruppe 68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche

Gruppe 681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen

Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie zum Beispiel Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie zum Beispiel vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind der Obergruppe 63 oder 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.

Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der Sozialen Entschädigung

Arbeitslosengeld II

Unfallrenten

Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz

Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen

Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)

Wiedergutmachungsleistungen

Ehrengaben, Ehrensold

Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen

Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

Gruppe 682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie zum Beispiel

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwerbehinderter Menschen

- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Betriebszuschüsse, zum Beispiel an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter und so weiter bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie zum Beispiel Zuschüsse für Messen, Ausstellungen und Ähnliches, sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.

Gruppe 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682

Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
Frachtbeihilfen

Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Gruppe 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind oder den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH),
- c) sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören unter anderem

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und -vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS)

- Gruppe 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nr. 2.3.3 VV-BayHS
- Gruppe 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 2.3.3 VV-BayHS)
Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie zum Beispiel Messen und Ausstellungen).
Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie zum Beispiel Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).
- Gruppe 687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, sofern nicht Gruppe 689
Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, zum Beispiel
- Einrichtungen der Vereinten Nationen
 - Wissenschaftliche Verbände und Vereine
- Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, zum Beispiel
- Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)
- Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland
Devisenausgleichszahlungen
- Gruppe 689 Sonstige Ausgaben an die EU
Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht

Obergruppe 69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinn ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe oder Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppe 63 oder 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppe 88 oder 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen,
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Institutionen gezahlt werden, wie zum Beispiel Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden und so weiter; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 532 bis 546 zuzuordnen,
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziel haben, wie zum Beispiel Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.

Gruppe 691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Hauptgruppe 7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt oder aus dem Grundstock zu leisten

Baumaßnahmen des Hochbaues

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind zum Beispiel

- Rohbau und Ausbau, wie zum Beispiel Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, zum Beispiel Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind

- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste und so weiter

Obergruppen 70 bis 74 Staatlicher Hochbau

Zu den Obergruppen 71 bis 77:

Jede Baumaßnahme erhält eine fünfstellige Titelnummer.

Die Unterscheidung der einzelnen Baumaßnahmen erfolgt in der 4. Stelle; eine eventuell erforderliche Aufteilung einer Baumaßnahme in Bauabschnitte erfolgt in der 5. Stelle der Titelnummer, zum Beispiel:

710 01 Neubau Dienstgebäude A

710 11 Umbau Institutsgebäude B

710 21 Erweiterungsbau Ämtergebäude C Bauabschnitt I

710 22 Erweiterungsbau Ämtergebäude C Bauabschnitt II

710 31 Neubau Dienstgebäude D

bis

710 69

anschließend

711 01

711 11

Gruppe 701 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 3 000 000 Euro.

Gruppe 702 Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen

Gruppen 710 bis 749 Staatlicher Hochbau mit Gesamtkosten von mehr als 3 000 000 Euro je Maßnahme

Die Festlegung der Gruppen in der 3. Stelle erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium.

Obergruppen 75 bis 77 Staatlicher Straßen- und Brückenbau

Siehe Erläuterungen zu Obergruppen 70 bis 74

Gruppen 750 bis 779 Staatlicher Straßen- und Brückenbau

Obergruppe 78 Staatlicher Wasserbau

Gruppen 780 bis 789 Staatlicher Wasserbau

Obergruppe 79 Sonstige Baumaßnahmen

Gruppen 790 bis 799 Sonstige Baumaßnahmen

Unter anderem auch Baunebenkosten für Baumaßnahmen des Bundes.

Hauptgruppe 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)

Obergruppe 81 Erwerb von beweglichen Sachen

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion – mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion – kommen

Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt

Gruppe 811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten

Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)

Wasserfahrzeuge

Luftfahrzeuge

Gruppe 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf; Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören zum Beispiel

- Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- Dienstkleidung

Gruppe 813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen

Obergruppe 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen

Gruppe 821 Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 oder 823

Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, zum Beispiel Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken

- Gruppe 822 Erwerb von unbebauten Grundstücken
 Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten
 Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken
 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, zum Beispiel Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer
 Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken

- Gruppe 823 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen
 Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen

Obergruppe 83 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen

Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

- Gruppe 831 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland

- Gruppe 836 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland

Obergruppe 85 Darlehen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

- Gruppe 851 Darlehen an Bund

- Gruppe 852 Darlehen an Länder

- Gruppe 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände

- Gruppe 854 Darlehen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

- Gruppe 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

- Gruppe 857 Darlehen an Zweckverbände

Obergruppe 86 Darlehen an sonstige Bereiche

- Gruppe 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

- Gruppe 862 Darlehen an private Unternehmen

- Gruppe 863 Darlehen an Sonstige im Inland

- Gruppe 866 Darlehen an Ausland

Obergruppe 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen

Gruppe 871 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland

Gruppe 876 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland

Obergruppe 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Zu Obergruppen 88 und 89:

Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppe 7 oder 8.

Gruppe 881 Zuweisungen für Investitionen an Bund

Gruppe 882 Zuweisungen für Investitionen an Länder

Gruppe 883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Gruppe 884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Gruppe 886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

Obergruppe 89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88

Gruppe 891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Gruppe 893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland

Wohnungsbauprämien

Gruppe 894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Gruppe 896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland

Hauptgruppe 9 Besondere Finanzierungsausgaben**Obergruppe 91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke**

Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke und so weiter)

Gruppe 912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage

Gruppe 915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage

Gruppe 916 Zuführungen an Fonds und Stöcke

Gruppe 919 Zuführungen an sonstige Rücklagen

Obergruppe 96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

Obergruppe 97 Globale Mehr- und Minderausgaben

Gruppe 971 Globale Mehrausgaben

Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können

Gruppe 972 Globale Minderausgaben

Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen

Obergruppe 98 Haushaltstechnische Verrechnungen

Gruppe 981 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381

Gruppe 982 Durchlaufende Posten

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382

Gruppe 989 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Anhang 8

Anlage 4

Funktionenplan (FPI) mit Zuordnungshinweisen**Hauptfunktion 0 Allgemeine Dienste****Oberfunktion 01 Politische Führung und zentrale Verwaltung**

Funktion 011 Politische Führung

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, zum Beispiel

- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe

Regierung und Ministerien, hierzu gehören auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, zum Beispiel Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke und so weiter sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ zu verfahren.
- gemeinsame Einrichtungen, wie zum Beispiel Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union

Volksvertretungen, zum Beispiel

- Bayerischer Landtag
- Fraktionen
- Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen
- Mitglieder des Europäischen Parlaments
- Parlamentarische Vereinigungen

Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)

Funktion 012 Innere Verwaltung

Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Landratsämter, Kreisämter

Landesverwaltungsamt, hierzu gehören auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke und so weiter sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.
- Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, zum Beispiel für den Statistischen Dienst (siehe Funktion 014).

Zentrale Beschaffungsstellen

Disziplinarangelegenheiten

Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen, zum Beispiel Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (siehe auch Funktion 062)

Funktion 013 Informationswesen

Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel

- Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik und so weiter durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/soziale Medien und sonstige Publikationsmittel

(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)

Funktion 014 Statistischer Dienst

Statistische Landesämter

Funktion 015 Zivildienst

Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, zum Beispiel

- Ausgaben für Dienstleistende
- Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

Funktion 016 Hochbauverwaltung

Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), zum Beispiel

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder (nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, siehe Funktion 711)

Funktion 018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene

Funktion 019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben

Rechenzentren

(Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)

Sachverständigenrat

Oberfunktion 02 Auswärtige Angelegenheiten

Funktion 021 Auslandsvertretungen (nur Bund)

Funktion 022 Internationale Organisationen

(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge – im engeren Sinn – an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)

Funktion 023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, zum Beispiel

- regionale Entwicklungsbanken und -fonds
- Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen
- Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)
- Entwicklungsfonds der Europäischen Union
- Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
- Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, zum Beispiel

- berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
- bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)
- entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft
- bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
- Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern
- entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe

Funktion 024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland

Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, zum Beispiel

- Deutscher Akademischer Austauschdienst
- Institut für Auslandsbeziehungen
- Goethe-Institut

Funktion 029 Sonstige auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, zum Beispiel

- Kommissionen
- Arbeitsdelegationen
- Teilnahme an Tagungen im Ausland

Zuschüsse an verschiedene Organisationen, zum Beispiel

- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
- Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
- humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

Oberfunktion 03 Verteidigung (nur Bund)**Oberfunktion 04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- Funktion 042 Polizei
Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei
Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
- Funktion 043 Öffentliche Ordnung
Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, zum Beispiel
- Glücksspielaufsicht
 - Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren
- Funktion 044 Brandschutz
Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz
- Funktion 045 Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes
Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, zum Beispiel
- Kampfmittelbeseitigung
 - Rettungsdienste
- (nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)
- Funktion 046 Wetterdienst
Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, zum Beispiel
- Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
 - Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
 - Flugwetterdienst
 - Klimagutachten
- Funktion 047 Schutz der Verfassung
Landesämter für Verfassungsschutz
- Funktion 048 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

Oberfunktion 05 Rechtsschutz

- Funktion 051 Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Funktion 056 Justizvollzugsanstalten
Hierzu gehören auch:

- Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten
- Gefängniskrankenhäuser

(nicht enthalten: Maßregelvollzug, siehe Funktion 312)

Funktion 058 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

Funktion 059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben

Besondere Aufgaben der Rechtspflege, zum Beispiel

- überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof)
- Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation
- internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (siehe auch Funktion 022)
- Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen

Oberfunktion 06 Finanzverwaltung

Funktion 061 Steuer- und Zollverwaltung

Landesfinanzverwaltung

Funktion 062 Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung

Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt

Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt

Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung

Verteidigungslastenverwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (siehe auch Funktion 012)

Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen

Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen

Funktion 068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

Hauptfunktion 1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten

Oberfunktionen 11/12 Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter;

sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote.

(nicht enthalten: Auslandsschulen, siehe Funktion 024)

- Funktion 111 Unterrichtsverwaltung
Schulaufsicht
allgemeine Schulverwaltung
Schulplanung
nichtwissenschaftliche Prüfungsämter
Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen
Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Funktion 112 Öffentliche Grundschulen
Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkinder-
garten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätz-
lich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)
- Funktion 113 Private Grundschulen
Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funk-
tion 112
- Funktion 114 Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschu-
len/Förderschulen)
Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
zum Beispiel
- Mittelschulen
 - kombinierte Grund- und Mittelschulen (auch Grundschulen mit ange-
schlossener Orientierungsstufe)
 - kombinierte Mittel- und Realschulen
 - Realschulen
 - Gymnasien
 - integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit ange-
schlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer
Oberstufe)
 - schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtun-
gen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind)
- Funktion 115 Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/
Förderschulen)
Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trä-
gerschaft; inhaltlich wie Funktion 114
- Funktion 118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänge-rinnen und
Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)
Siehe Erläuterungen zu Funktion 018
- Funktion 124 Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs

Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen

(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, siehe Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, siehe Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gemäß SGB VIII, siehe Oberfunktion 27)

Funktion 125 Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124

Funktion 127 Öffentliche berufliche Schulen

Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft, zum Beispiel:

- Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)
- Berufsaufbau-, Berufsfachschulen
- Fachoberschulen
- Fachgymnasien
- Berufs- und technische Oberschulen
- Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen
- Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare und so weiter, aber ohne Verwaltungsfachschulen)
- Schulen des Gesundheitswesens
- berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)

(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04)

Funktion 128 Private berufliche Schulen
Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127

Funktion 129 Sonstige schulische Aufgaben

Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, zum Beispiel

- schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung
 - des Schulsports
 - von Schulwettbewerben
 - des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs
 - der Verkehrs- und Medienerziehung
- Serviceeinrichtungen für Schulen wie
 - Medienzentren

- Schulberatungsstellen
- schulpsychologischer Dienst
- Schullandheime
- Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, soweit nicht den Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128 zugeordnet

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten und anderen Ausgaben der Bildungsförderung, siehe Funktion 141)

Oberfunktion 13 Hochschulen

Funktion 132 Hochschulkliniken

Hierzu gehören auch:

Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken

Funktion 133 Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien

Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, zum Beispiel:

- Universitäten
- Technische Universitäten
- pädagogische und theologische Hochschulen
- Sonderforschungsbereiche der Universitäten
- Fernuniversitäten
- Verwaltungsfachhochschulen der Länder, soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, siehe zum Beispiel Funktion 031
- Musikhochschulen
- Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
- Hochschulen für Film und Gestaltung
- Fachhochschulen
- duale Hochschulen

Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, siehe Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 127)

Funktion 134 Private Hochschulen und Berufsakademien

Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133

Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 128)

Funktion 137 Deutsche Forschungsgemeinschaft

Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- oder Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)

(nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; der Hochschulen, siehe Funktionen 133 und 134)

Funktion 138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

Funktion 139 Sonstige Hochschulaufgaben

Studienberatung

Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS)

Hochschulrektorenkonferenz

Wissenschaftsrat

Stiftung für Hochschulzulassung

wissenschaftliche Prüfungsämter

zentrale Forschungsmittel für Hochschulen

Oberfunktion 14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen

Funktion 141 Förderung für Schülerinnen und Schüler

BAföG für Schülerinnen und Schüler

Stipendien für Schülerinnen und Schüler

Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dergleichen

(nicht enthalten: Schülerbeförderung, siehe Funktion 145)

Funktion 142 Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs

Förderung für Studierende, zum Beispiel

- BAföG für Studierende
- Mittel der Hochbegabtenförderung
- Zuschüsse an Studentenwerke
- Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung
- individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch
- Landesämter für Ausbildungsförderung

Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, zum Beispiel

- Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende
- Stipendien für Aufbaustudiengänge
- individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler austausch
- Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung

Wohnraumförderung für Studierende, zum Beispiel

- Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende
- Betrieb landeseigener Wohnheime

Funktion 144 Förderung für Weiterbildungsteilnehmende

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sogenannte Meister-BAföG)

Funktion 145 Schülerbeförderung

Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern

Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)

Oberfunktion 15 Sonstiges Bildungswesen

(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, siehe Oberfunktionen 26 und 27)

Funktion 152 Volkshochschulen

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Heimvolkshochschulen
- Volkshochschulen

Funktion 153 Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)

Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse

Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung

Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen

Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Überbetriebliche Lehrwerkstätten

Werkkunstschulen

Weiterbildungsstätten

Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern

Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)

Kulturpädagogische Einrichtungen

Landeszentralen für politische Bildung

(nicht enthalten: Schulen, siehe Oberfunktion 11/12; Musikschulen, siehe Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, siehe Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, siehe Funktion 253; Volkshochschulen, siehe Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, siehe Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, siehe Funktion 314)

Funktion 154 Ausbildung der Lehrkräfte
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern

(nicht enthalten: Hochschulen, vergleiche Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, siehe Oberfunktion 11/12)

Funktion 155 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Fortbildungsstätten für Lehrkräfte
- Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen

Oberfunktion 16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Funktion 162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter
(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)

Funktion 163 Wissenschaftliche Museen
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter
(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)

Funktion 164 Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
Institutionelle Förderung von zum Beispiel

- Helmholtz-Zentren
- Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft
- Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz
- Akademien der Wissenschaften

Funktion 165 Forschung und experimentelle Entwicklung
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten
- außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute

- Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
- landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten
- Technologietransferstellen
- Innovationsberatungsstellen
- geologische Landesämter
- Materialprüfämter

Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg.: Eurostat)

(nicht enthalten: Grundlagenforschung, mit allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], siehe Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung [Kapitel 14 der NABS], siehe Funktion 036)

- Funktion 167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
- Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie zum Beispiel
- CERN
 - EMBL

Oberfunktion 18/19 Kultur und Religion

(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, siehe Funktion 024)

- Funktion 181 Theater
- Theater, Opernhäuser
- Förderung von Theaterfestivals
- Kulturpreise für Theater
- Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater
- Funktion 182 Musikpflege
- Berufssorchester, soweit nicht Teil eines Theaters
- Chöre
- Musikhallen
- Förderung von Musikfestspielen und Konzerten
- Kulturpreise für Musik
- Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege
- Funktion 183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- Museen
- Sammlungen
- Permanente Kunstaussstellungen

- Heimat-, Literatur- und Musikarchive
 Förderung einzelner Ausstellungen
 Förderung der bildenden Künste
 Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler
 Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen
- Funktion 184 Zoologische und botanische Gärten
 Tierparks
 Aquarien
 Botanische Gärten
 (nicht enthalten: Landschaftsparks, siehe Funktion 321)
- Funktion 185 Musikschulen
 Jugendmusikschulen
 (nicht enthalten: berufsbildende Schulen, siehe Funktionen 127 und 128)
- Funktion 186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
 Büchereien
 Lesehallen
 Jugend- und Wanderbüchereien
 Einrichtungen des Bibliothekswesens
 Musikbibliotheken
 (nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, siehe Funktion 162; Medienstellen der Schulen, siehe Funktion 129)
- Funktion 187 Sonstige Kulturpflege
 Kommunale Kinos
 Kulturzentren
 Sternwarten, soweit nicht Forschungseinrichtungen
 Einrichtungen des Filmwesens
 Einrichtungen der Heimatpflege
 Institutionelle Förderung von Zirkussen
 Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literatinnen und Literaten
 Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)
 Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur
 Literatur- und allgemeine Kunstpreise
 Arbeitsstipendien für Schriftstellerinnen und Schriftsteller
 Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals
 (nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, siehe Oberfunktion 43; Sporthallen, siehe Funktion 322; Sammlungen und Archive, siehe Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen und ähnliche kulturpädagogische Einrichtungen, siehe Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe

es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, siehe Funktionen 181 bis 86)

- Funktion 188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
Landesämter für Denkmalpflege
Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten
(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, siehe Funktion 186; Naturschutzverwaltung, siehe Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, siehe Funktion 195)
- Funktion 195 Denkmalschutz und -pflege
Einrichtungen, zum Beispiel
- Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung
 - Denkmale
 - Ausgrabungsstätten
 - Mahnmale und Gedenkstätten
- Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmälern
(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [zum Beispiel Forschungsinstitut, siehe Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, siehe Oberfunktion 15])
- Funktion 199 Kirchliche Angelegenheiten
Zuschüsse an Religionsgemeinschaften
Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke
(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, siehe Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, siehe Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, siehe Oberfunktion 31)

Hauptfunktion 2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik

Oberfunktion 21 Verwaltung für soziale Angelegenheiten

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten.

Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke und so weiter sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

- Funktion 211 Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
- Funktion 219 Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung)
Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband

Jugendverwaltung
 Versorgungsverwaltung
 Lastenausgleichsverwaltung
 Wiedergutmachungsverwaltung

Oberfunktion 22 Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung

- Funktion 221 Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
- Funktion 222 Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
- Funktion 223 Unfallversicherung
 Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB VII
 Fremdreten in der Unfallversicherung
 Zuschüsse an zum Beispiel
- die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei
 - die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- Funktion 224 Krankenversicherung
 Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)
- Funktion 225 Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
- Funktion 226 Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
- Funktion 227 Pflegeversicherung
 Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung
- Funktion 229 Sonstige Sozialversicherungen
 Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes
 Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme

Oberfunktion 23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege und ähnlichem (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)

- Funktion 231 Kindergeld, Kinderzuschlag
- Funktion 232 Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
- Funktion 233 Wohngeld
- Funktion 235 Soziale Einrichtungen
 Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen,

- Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

(nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, siehe Oberfunktionen 26 und 27)

Funktion 236 Förderung der Wohlfahrtspflege

Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

(nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, siehe Oberfunktion 28)

Funktion 237 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Oberfunktion 24 Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen

Funktion 241 Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV und dem Soldatenversorgungsgesetz

Ausgaben für Leistungen der Sozialen Entschädigung

- an Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege
- an Opfer von Gewalttaten (einschließlich Terroropfer)
- an Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes
- an Geschädigte durch Schutzimpfungen oder vergleichbaren Maßnahmen der medizinischen Prophylaxe
- nach dem Häftlingshilfegesetz, dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz
- an Wehrdienstbeschädigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Funktion 243 Lastenausgleich

Funktion 244 Wiedergutmachung

Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften

Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen

Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden

Stiftung 20. Juli 1944

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

Funktion 246 Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen

Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, zum Beispiel

- Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland
- Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge

- Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene

(nicht enthalten: Kulturausgaben, siehe Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, siehe Funktion 153)

Funktion 249 Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen

Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, zum Beispiel

- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASSt)

Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, zum Beispiel

- Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften
- Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Heimkehrerstiftung

Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR

Oberfunktion 25 Arbeitsmarktpolitik

Funktion 251 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Funktion 252 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Funktion 253 Aktive Arbeitsmarktpolitik

Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen

Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen Verbesserung der Beschäftigungssituation, zum Beispiel

- durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften
- durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (zum Beispiel für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II

(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, das heißt Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, siehe Funktion 153)

Funktion 259 Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Oberfunktion 26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)

Funktion 261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Leistungen gemäß §§ 11 und 12 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und

einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (unter anderem Jugendwerke)

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII

Funktion 262 Jugendsozialarbeit

Leistungen gemäß § 13 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII

Funktion 263 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie

Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII

Funktion 265 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII

(nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Funktion 283)

Funktion 266 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe

Oberfunktion 27 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII

Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII

Hierzu gehören auch:

- Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise)
- Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter

Oberfunktion 28 Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX

Zu den Leistungen nach dem SGB XII:

- Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind.
- Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen.

(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, siehe Funktion 236)

Funktion 281 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Funktion 282 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Funktion 283 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX
(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, siehe Funktion 265)

Funktion 284 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Funktion 285 Weitere Leistungen nach dem SGB XII

Funktion 286 Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer
Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.

Funktion 287 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.

Oberfunktion 29 Sonstige soziale Angelegenheiten

Familienpolitische Programme

Schuldnerberatung

Leistungen und andere Zahlungen nach dem SGB IX, zum Beispiel

- Ausgleichsabgaben
- Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- (nicht enthalten: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX, siehe Funktion 283)

Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (zum Beispiel Funktion 246)

Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

Hauptfunktion 3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung

Oberfunktion 31 Gesundheitswesen

Funktion 311 Gesundheitsverwaltung

Funktion 312 Krankenhäuser und Heilstätten

Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung

Maßregelvollzug

(nicht enthalten: Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, siehe Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, siehe Funktion 056)

Funktion 313 Arbeitsschutz

(Nicht enthalten: Maßnahmen für die eigene Verwaltung, zum Beispiel personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte)

Funktion 314 Gesundheitsschutz

Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, zum Beispiel

- Arznei- und Lebensmittelkontrolle
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Deutsches Müttergenesungswerk

Kongresse

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

Oberfunktion 32 Sport und Erholung

Funktion 321 Park- und Gartenanlagen

Bundes-/Landesgartenschauen

Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen

Spielplätze

Funktion 322 Sport

Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)

Sportanlagen und -einrichtungen, zum Beispiel

- Freizeitsportanlagen
- Schwimmbäder
- Turn- und Sporthallen (nicht enthalten: Schulturn- und -sporthallen, siehe Oberfunktion 11/12)

Allgemeine Förderung des Sports, zum Beispiel

- Zuwendungen an Sportverbände und -vereine

(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, siehe Funktion 129)

Oberfunktion 33 Umwelt- und Naturschutz

Funktion 331 Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Umweltverwaltung der Länder, zum Beispiel

- Landesanstalten für Immissionsschutz

Funktion 332 Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

Naturschutz und Landschaftspflege

Immissionsschutz

Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe

Strategien Klimaschutz, Emissionshandel

Umweltbildung

Gewässerschutz, soweit nicht Funktion 645

Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten

Ausgaben für zum Beispiel

- Sachverständige und Fachbeiräte
- internationale Zusammenarbeit
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
- Messnetze und -programme
- Veröffentlichungen
- Mitgliedschaften

Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden

(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, siehe Funktion 165; Fachinformationszentren, siehe Funktion 162)

Oberfunktion 34 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Funktion 341 Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Funktion 342 Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

Ausgaben für zum Beispiel

- Sachverständige und Fachbeiräte
- internationale Zusammenarbeit
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
- Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes
- gesetzliche Ausgleichsansprüche
- Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen
- End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle
- staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

Hauptfunktion 4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste

Oberfunktion 41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie

- Funktion 411 Förderung des Wohnungsbaues
Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sogenannte Fehlbelegungsabgabe)
Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für zum Beispiel
- Förderung des sozialen Wohnungsbaues
 - Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige
 - Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
- Rückflüsse aus Darlehen
Wohnungsbauunternehmen
- Funktion 412 Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)
- Funktion 419 Sonstiges Wohnungswesen
Ausstellungen und Wettbewerbe
Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen
- Oberfunktion 42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung**
- Funktion 421 Geoinformation
Kataster- und Vermessungsverwaltung
- Funktion 422 Raumordnung und Landesplanung
Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, zum Beispiel
- Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze
 - Landesentwicklungsplan
 - Landschaftsplanung
 - Planungswettbewerbe
 - Regionalplanung
 - Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- und Raumplanung
- Funktion 423 Städtebauförderung
Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, zum Beispiel Finanzhilfen oder Ausgaben für
- Baumaßnahmen, zum Beispiel Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne
 - städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
 - Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
 - Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Oberfunktion 43 Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)**

Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (siehe Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)

Hauptfunktion 5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Oberfunktion 51 Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke und so weiter sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

Funktion 511 Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung

Funktion 512 Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (siehe Funktionen 531 und 532)

Oberfunktion 52 Landwirtschaft und Ernährung

Funktion 521 Agrarstruktur und ländlicher Raum
Maßnahmen gemäß dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie der Küstenschutzmaßnahmen (siehe Funktionen 623 und 625).
Dorferneuerung
Flurbereinigung
Integrierte ländliche Entwicklung

Funktion 522 Einkommenstabilisierende Maßnahmen
Nationale Maßnahmen zur Marktstützung
EU-Marktordnungsmaßnahmen
Absatzförderung
Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft
Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschaufen im In- und Ausland

Funktion 523 Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden, siehe Hauptfunktion 1)
Landwirtschaftliche Unternehmen, zum Beispiel

- Domänen
- Gärtnereien
- Gutsbetriebe
- Mustergüter

- Versuchswirtschaften
- Weingüter

Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland

Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge

Pflanzliche Erzeugung

Tierzucht und Tierhaltung

Tiergesundheit und Tierschutz

Oberfunktion 53 Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei

Funktion 531 Forstwirtschaft und Jagd
Forstbetriebe

Funktion 532 Fischerei
Fischereischutzboote
Förderung der Fischerei

Hauptfunktion 6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen

Oberfunktion 61 Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen

Bergverwaltung

Wasserwirtschaftsverwaltung

Oberfunktion 62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz

Funktion 623 Wasserwirtschaft und Kulturbau
Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Funktion 624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

Funktion 625 Küstenschutz
Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Oberfunktion 63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

Funktion 631 Kohlenbergbau

Funktion 632 Sonstiger Bergbau

Funktion 634 Verarbeitende Industrie
Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie
Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes

Funktion 635 Handwerk und Kleingewerbe

Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, zum Beispiel

- Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen
- Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen
- Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen

Funktion 638 Baugewerbe

Oberfunktion 64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung

Funktion 641 Kernenergie

Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen

Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

(nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, siehe Funktion 342)

Funktion 642 Erneuerbare Energieformen

Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien

Funktion 643 Elektrizitätsversorgung

Funktion 644 Wasserversorgung

Funktion 645 Abwasserentsorgung

Funktion 646 Abfallwirtschaft

Abfallbeseitigung und -verwertung, zum Beispiel

- Deponien

Funktion 647 Straßenreinigung

Funktion 649 Sonstige Energie- und Wasserversorgung

Erdölversorgung

Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, zum Beispiel

- Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen

Bau von Kohleheizkraftwerken

Fernwärmeversorgung

Kohleveredelungsanlagen

Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten

Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse und so weiter

nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen

Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen

Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen
 Maschinenzentralen

Oberfunktion 65 Handel und Tourismus

Funktion 651 Handel

Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen)

Erfahrungsaustausch im Handel

Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel

Zwischenbetriebliche Vergleiche

Exportförderung, Auslandsmessen, zum Beispiel

- Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen und so weiter
- Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, zum Beispiel
 - Außenwirtschaftsberatungen
 - Unterstützung von Außenhandelskammern

Märkte und Inlandsmessen, zum Beispiel

- Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
- Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen und ähnlichem

Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels

Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar
 (nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, siehe Oberfunktion 43)

Funktion 652 Tourismus

Förderung der Fremdenverkehrsverbände

Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Oberfunktion 66 Geld- und Versicherungswesen

Funktion 661 Banken und Kreditinstitute

Funktion 669 Sonstiges Geld- und Versicherungswesen

Versicherungen

Internationaler Währungsfonds

Oberfunktion 68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen

Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland

Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung

Oberfunktion 69 Regionale Fördermaßnahmen

Regional begrenzte Förderprogramme des Bundes und der Länder
Einzel veranschlagte oder objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.

- Funktion 691 Betriebliche Investitionen
- Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, zum Beispiel
- betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten
 - Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft
 - Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben

- Funktion 692 Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur
- Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft
- Strukturförderungsprogramme
- Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Hauptfunktion 7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen

Oberfunktion 71 Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke und so weiter sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

- Funktion 711 Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
- Funktion 712 Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
- Funktion 719 Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung

Oberfunktion 72 Straßen

- Funktion 721 Bundesautobahnen
- Funktion 722 Bundesstraßen
- Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
- Funktion 723 Landesstraßen
- Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
- Funktion 724 Kreisstraßen
- Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
- Funktion 725 Gemeindestraßen
- Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

Funktion 726 Straßenbeleuchtung

Funktion 729 Sonstiger Straßenverkehr

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, zum Beispiel

- Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen

Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material

Veröffentlichungen

Oberfunktion 73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt

Funktion 731 Wasserstraßen und Häfen

Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb, zum Beispiel

- der Wasserstraßen und ihrer Anlagen
- von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen

Besondere Einrichtungen, zum Beispiel

- Lotseinrichtungen

Beteiligung an Bauvorhaben Dritter

Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen

Schiffssicherheitsaufgaben

(hierzu gehört auch die Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen

Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe

Funktion 732 Förderung der Schifffahrt

Oberfunktion 74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr

Funktion 741 Öffentlicher Personennahverkehr

Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV), zum Beispiel

- Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen

Funktion 742 Eisenbahnen

Maßnahmen für Eisenbahnen, zum Beispiel

- Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr
- Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege
- sonstige Zuschüsse

Oberfunktion 75 Luftfahrt

Flugsicherung, zum Beispiel

- Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)

- Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
- Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen
- Schutzmaßnahmen

Flughäfen und Luftverkehr

Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt

Oberfunktion 77 Nachrichtenwesen

Funktion 771 Post und Telekommunikation

Funktion 772 Rundfunk und Fernsehen

Oberfunktion 79 Sonstiges Verkehrswesen

Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, zum Beispiel

- Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen

Transrapid

Hauptfunktion 8 Finanzwirtschaft

Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt

Oberfunktion 81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen

Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (siehe auch Funktion 062).

Funktion 811 Grundvermögen

Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, zum Beispiel

- Baumaßnahmen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Erwerb und Verkauf
- Finanzierungskosten
- Unterhaltung und Bewirtschaftung

Bebaute Grundstücke, zum Beispiel

- Wohn- und Geschäftsgrundstücke

Grundstücksgleiche Rechte, zum Beispiel

- Erbbaurechte
- Erbpachtrechte
- Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte)

Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, zum Beispiel

- Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht
- landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind
- sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen

Funktion 812 Kapitalvermögen

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Von den Geldvermögensbeständen in diesem Sinn umfasst sind Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.

Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen
 Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt
 Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen

Funktion 813 Sondervermögen

Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind

Oberfunktion 82 Steuern und Finanzaufweisungen

Oberfunktion 83 Schulden

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

Oberfunktion 84 Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan oder in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

- Gruppe 441 Beihilfen
- Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.

Oberfunktion 85 Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen, zum Beispiel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

Oberfunktion 86 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

Oberfunktion 87 Abwicklung der Vorjahre

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß Art. 25 BayHO sowie Übertragung von Überschüssen

Oberfunktion 88 Globalposten

Globale Mehrausgaben/-einnahmen

Globale Minderausgaben/-einnahmen

Verstärkungsmittel für Personalausgaben

Oberfunktion 89 Haushaltstechnische Verrechnungen

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.

Anhang 9

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
		01	Buchungsstelle	-17-	
Aktenzeichen		01	Budget	-10-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen		02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	03	Buchungskennzeichen	-12-
07	Name, Vorname	-35-	14	Grund der Forderung	-27-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	16	Mahnung/Beitreibung	-2-
		17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
04	HÜL-E/A-Nr.	-6-	Namenszeichen	18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge
15	Fällig am	-8-	Haushaltsjahr	20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-		20	Sonstige Anordnungen
		45	Referenz	-20-	

Bezeichnung der Forderung ggf. Berechnung im einzelnen:	in Worten (ab 1 000 Euro)
..... Anlagen	
Sachlich richtig - und - Rechnerisch richtig	
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.	*)
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	SB _____ Namensz. _____
	*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite
	abgesandt am
	Eingangsstempel der Kasse
	1. Mahnung _____
	2. Postnachnahme _____
	3. Vollstreckungsersuchen/ Rückstandsanzeige _____

Muster 01 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen:	Rechnung/Zahlungsaufforderung (Durchschrift gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben:
Buchungskennzeichen:

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)

Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen

..... Anlagen

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse zu überweisen. **Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Zahlungsverkehrsvordrucke.**

Falls Sie die beigefügten Zahlungsverkehrsvordrucke nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisungsbitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden, und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

Kasse:	Konten:
---------------	----------------

Muster 01 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
		01	Buchungsstelle		-17-
Aktenzeichen		01	Budget		-10-
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen		02	Anordnungsstellen-Nr.		-14-
		03	Buchungskennzeichen		-12-
06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-	14	Grund der Forderung		-27-
07	Name, Vorname -35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)		-27-
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)		-27-
09	Postleitzahl, Ort -32-	16	Mahnung/Beitreibung		-2-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung		-2-
04	HÜL-E/A-Nr. -6- Namenszeichen	18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge		-1-
15	Fällig am -8- Haushaltsjahr	20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-	20	Sonstige Anordnungen		
		45	Referenz		-20-
Bezeichnung der Forderung ggf. Berechnung im einzelnen:		in Worten (ab 1 000 Euro)			
..... Anlagen					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig					
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)					
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.					
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)					

Muster 01 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		01	Buchungsstelle	-17-	
		01	Budget	-10-	
Kostenverfügung		02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	03	Buchungskennzeichen	-12-
07	Name, Vorname	-35-	14	Grund der Forderung	-27-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	16	Mahnung/Beitreibung	-2-
		17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
		18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge	-1-	
37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-	20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
15	Fällig am	-8-	20	Sonstige Anordnungen	
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-	45	Referenz	-20-

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:		Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> oder ausgefüllt
<input type="checkbox"/> In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als <input type="checkbox"/> Alleinschuldner <input type="checkbox"/> Erstschuldner <input type="checkbox"/> Gesamtschuldner <input type="checkbox"/> nach Kopfteilen Folgende Beträge zu entrichten: Euro Gebühren/Prüfungsgebühren _____ Auslagen/Schreibauslagen _____ Geldbußen/Verwarnungsgelder _____ Mehrerlöse usw. _____ Zwangsgelder _____ Ordnungsgelder _____ Durchlaufende Gelder _____ _____ Insgesamt _____ Davon sind bereits entrichtet _____ Kostenrechnung vom _____ Kostenverfügungs-Nr. _____ Ergibt Rechnungsbetrag _____		<input type="checkbox"/> Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das oben aufgeführte Aktenzeichen erhalten. Nach Art. 14 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) – § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in der am 14.08.2013 geltenden Fassung – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der oben aufgeführten Höhe abhängig gemacht. <input type="checkbox"/> Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG in der am 14.08.2013 geltenden Fassung). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt. <input type="checkbox"/> Wird der Vorschuss nicht bis zum oben aufgeführten Fälligkeitstag eingezahlt, so <input type="checkbox"/> wird <input type="checkbox"/> kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG). In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG). <input type="checkbox"/> Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.		Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle ASt-Nr. _____ _____ _____ *) SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)		Eingangsstempel der Kasse	
Betrag eingegangen am _____			
Einzahlungsanzeige erstattet am _____			

Muster 02 EDVBK -- Blatt 1 -- (Papier rosa/Druck rot)

Vermerke der Kasse:

Mahnung	abgesandt am	Kosten der Mahnung	Namenszeichen
Postnachnahme			
Vollstreckungsersuchen		an Finanzamt	
Mitteilung über die Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		
Erlедigt durch Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		Änderungsanordnung vom	
Erlедigt durch <input type="checkbox"/> unbefristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Erlass <input type="checkbox"/> Gnadenerlass		Änderungsanordnung vom	
Fälligkeitstag geändert durch <input type="checkbox"/> Stundung <input type="checkbox"/> befristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Vollziehung		Neuer Fälligkeitstag Änderungsanordnung vom	
In die Terminliste		Eingetragen am	
In das Verzeichnis der in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kostenvorfügungen		Eingetragen am Unter laufender Nr.	

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	

Kostenrechnung
(Durchschrift gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben:
Buchungskennzeichen
Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)

Block-Nr./Blatt-Nr.
Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:	Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> oder ausgefüllt
<input type="checkbox"/> In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als <input type="checkbox"/> Alleinschuldner <input type="checkbox"/> Erstschuldner <input type="checkbox"/> Gesamtschuldner <input type="checkbox"/> nach Kopfteilen Folgende Beträge zu entrichten: Euro Gebühren/Prüfungsgebühren _____ Auslagen/Schreibauslagen _____ Geldbußen/Verwarnungsgelder _____ Mehrerlöse usw. _____ Zwangsgelder _____ Ordnungsgelder _____ Durchlaufende Gelder _____ _____ Insgesamt _____ Davon sind bereits entrichtet _____ Kostenrechnung vom _____ Kostenverfügungs-Nr. _____ Ergibt Rechnungsbetrag _____	<input type="checkbox"/> Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das oben aufgeführte Aktenzeichen erhalten. Nach Art. 14 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) – § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in der am 14.08.2013 geltenden Fassung – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der oben aufgeführten Höhe abhängig gemacht. <input type="checkbox"/> Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG in der am 14.08.2013 geltenden Fassung). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt. <input type="checkbox"/> Wird der Vorschuss nicht bis zum oben aufgeführten Fälligkeitstag eingezahlt, so <input type="checkbox"/> wird <input type="checkbox"/> kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG). In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG). <input type="checkbox"/> Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Die Zahlung wird unter Angabe des rechts oben angegebenen Buchungskennzeichen auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse erbeten. Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Sie ersparen sich damit die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung. Im Fall verspäteter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge anfallen.

Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck. Falls Sie diesen Vordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Ein etwa überbezahlter Betrag wird von der unten angegebenen Kasse in den nächsten Tagen zurückerstattet. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

	Kasse:	Konten:
Unterschrift		

Muster 02 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
				Buchungsstelle -17-	
Aktenzeichen		01		Budget -10-	
		01		Anordnungsstellen-Nr. -14-	
Kostenverfügung		02		Buchungskennzeichen -12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-	03		Grund der Forderung -27-	
07	Name, Vorname -35-	14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	16		Mahnung/Beitreibung -2-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	17		Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung -2-	
		18		Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge -1-	
		20		Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
		20		Sonstige Anordnungen	
		45		Referenz -20-	
37	Block-Nr./Blatt-Nr. -6				
15	Fällig am -8	Haushaltsjahr			
05	Anordnungsbetrag (Euro)				

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen: Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als

Alleinschuldner Erstschuldner

Gesamtschuldner nach Kopfteilen

Folgende Beträge zu entrichten: Euro

Gebühren/Prüfungsgebühren _____

Auslagen/Schreibauslagen _____

Geldbußen/Verwarnungsgelder _____

Mehrerlöse usw. _____

Zwangsgelder _____

Ordnungsgelder _____

Durchlaufende Gelder _____

.....

Insgesamt _____

Davon sind bereits entrichtet _____

Kostenrechnung vom _____

Kostenverfügungs-Nr. _____

Ergibt Rechnungsbetrag _____

Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das oben aufgeführte Aktenzeichen erhalten.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) – § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in der am 14.08.2013 geltenden Fassung – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der oben aufgeführten Höhe abhängig gemacht.

Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG in der am 14.08.2013 geltenden Fassung). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt.

Wird der Vorschuss nicht bis zum oben aufgeführten Fälligkeitstag eingezahlt, so wird kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG).

In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

- II. Kostenrechnung am zur Post gegeben/durch Boten übergeben
- III. Wiedervorlage mit Einzahlungsanzeige zu den Akten

Anordnende Stelle			Ort, Datum		Beleg-Nr.
			An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.
			01	Buchungsstelle	-17-
Aktenzeichen			01	Budget	-10-
Kostenverfügung			02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	03	Buchungskennzeichen	-12-
07	Name, Vorname	-35-	14	Grund der Forderung	-27-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	16	Mahnung/Beitreibung	-2-
			17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
			18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge	-1-
37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-	20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
15	Fällig am	-8-	20	Sonstige Anordnungen	
		Haushaltsjahr	45	Referenz	-20-
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-			
Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:					
				Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit	
		Bh	Buchungsstelle	AST-Nr.	
		*)			
Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.				SB _____ Namensz.: _____	
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)				*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
				Eingangsstempel der Kasse	
			Betrag eingegangen am _____		
			Einzahlungsanzeige erstattet am _____		

Muster 04 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Vermerke der Kasse:

Mahnung	abgesandt am	Kosten der Mahnung	Namenszeichen
Postnachnahme			
Vollstreckungsersuchen		an Finanzamt	
Mitteilung	über die Nichtentrichtung des Kostenvorschusses	
Erledigt	durch Nichtentrichtung des Kostenvorschusses	Änderungsanordnung vom	
Erledigt	durch <input type="checkbox"/> unbefristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Erlass <input type="checkbox"/> Gnadenerlass	Änderungsanordnung vom	
Fälligkeitstag geändert	durch <input type="checkbox"/> Stundung <input type="checkbox"/> befristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Vollziehung	Neuer Fälligkeitstag Änderungsanordnung vom	
In die Terminliste		Eingetragen am	
In das Verzeichnis	der in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kostenvorfügungen	Eingetragen am Unter laufender Nr.	

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	

Kostenrechnung
(Durchschrift gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben: Buchungskennzeichen
Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)

Block-Nr./Blatt-Nr.
Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:			
<p>Die Zahlung wird unter Angabe des rechts oben angegebenen Buchungskennzeichen auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse erbeten. Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Sie ersparen sich damit die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung. Im Fall verspäteter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge anfallen.</p> <p>Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck. Falls Sie diesen Vordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das Buchungskennzeichen an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.</p> <p>Ein etwa überzahlter Betrag wird von der unten angegebenen Kasse in den nächsten Tagen zurückerstattet. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.</p>			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Kasse:</td> <td style="width: 50%; border: none;">Konten:</td> </tr> </table>	Kasse:	Konten:
Kasse:	Konten:		
Unterschrift			

Muster 04 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
		01	Buchungsstelle	-17-	
Aktenzeichen		01	Budget	-10-	
I. Kostenverfügung		02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	03	Buchungskennzeichen	-12-
07	Name, Vorname	-35-	14	Grund der Forderung	-27-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	16	Mahnung/Beitreibung	-2-
		17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
		18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge	-1-	
		20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
		20	Sonstige Anordnungen		
		45	Referenz	-20-	
		37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-	
15	Fällig am	-8-	Haushaltsjahr		
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-			

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.	
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	
	II. Kostenrechnung am zur Post gegeben/durch Boten übergeben III. Wiedervorlage mit Einzahlungsanzeige zu den Akten

Muster 04 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		02 Anordnungsstellen-Nr.		-14-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit mehreren Buchungsstellen		03 Buchungskennzeichen		-12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	14 Grund der Forderung	-27-	
07	Name, Vorname	-35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	16 Mahnung/Beitreib. -2- 17 Zahl.Anz./Kleinbetrag. -2- 18 Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge	-1-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	20 Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
		45 Referenz		-20-	
Bezeichnung:		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		Zwischensumme:			
		01 Buchungsstelle der Umsatzsteuer		-17-	
		43 Umsatzsteuer (%)		04 HÜL-E-Nr. NZ 44 Umsatzsteuer (Euro) -13-	
Anlagen:	Haushaltsjahr	15 Fällig am -8-	05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-		
		Gesamtbetrag			
in Worten (ab 1 000 Euro)					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig			Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):		
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)			Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit		
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.			Bh Buchungsstelle ASt-Nr.		
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)			*)		
			SB _____ Namensz.: _____		
			*) ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		
			abgesandt am		
1. Mahnung			_____		
2. Postnachnahme			_____		
3. Vollstreckungersuchen/ Rückstandsanzeige			_____		
			Eingangsstempel der Kasse		

Muster 09 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	Rechnung/Zahlungsaufforderung (Durchschrift gilt als Original)
Bitte bei der Zahlung angeben (Buchungskennzeichen):	
	Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)
Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im einzelnen	
Euro _____	
Fällig am: <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>	Zwischensumme: <input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> %	Umsatzsteuer <input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/>
	Rechnungsbetrag: <input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/>
<p>Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse/Zahlstelle zu überweisen. Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck.</p> <p>Falls Sie den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung beziehungsweise der Überweisung bitte unbedingt das Buchungskennzeichen an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse/Zahlstelle unnötige Mühen und Kosten.</p> <p>Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.</p>	
Kasse/Zahlstelle:	Konten:

Muster 09 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		02 Anordnungsstellen-Nr.		-14-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit mehreren Buchungsstellen		03 Buchungskennzeichen		-12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35- 14	Grund der Forderung	-27-	
07	Name, Vorname	-35- 14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35- 14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
09	Postleitzahl, Ort	-32- 16	Mahnung/Beitreib. -2- 17	Zahl.Anz./Kleinbetrag. -2- 18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge -1-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2- 20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
		45 Referenz		-20-	
Bezeichnung:		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.		NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.		NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.		NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.		NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.		NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		Zwischensumme:			
		01 Buchungsstelle der Umsatzsteuer		-17-	
		43 Umsatzsteuer (%)	04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 Umsatzsteuer (Euro) -13-
Anlagen:	Haushaltsjahr	15 Fällig am	-8-	05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-	
		Gesamtbetrag			
in Worten (ab 1 000 Euro)					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig					
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)					
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.					
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)					

Muster 09 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen			Haushaltsjahr		
01	Buchungsstelle	-17-			
01	Budget	-10-			
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:		
05	Anordnungsbetrag (Euro) – Gesamtbetrag der anliegenden Liste	-13-			
15	Fällig am	-6-			
14	Grund der Forderung	-27-	– nur wenn für alle Zahlungspflichtigen einheitlich –		
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-			
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-			
16	Mahnung/Beitreibung	-2-			
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-			
18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge	-1-			
20	Sonstige Anordnungen				
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-			
45	Referenz	-20-			
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1 000 Euro)					
Begründung der Einnahme, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)			Zusammenstellung der Blattsummen:		
..... Anlagen			_____ Euro Blatt 1		
			_____ Euro Blatt 2		
			_____ Euro Blatt 3		
			_____ Euro Blatt 4		
			_____ Euro Blatt 5		
			_____ Euro Blatt 6		
			_____ Euro Blatt 7		
			_____ Euro Blatt 8		
_____ Euro Anordnungsbetrag					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig			Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):		
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)			1. Geprüft		
Der Betrag ist wie, oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.			Bh		AST-Nr.
			Buchungsstelle		
Ort, Datum			*)		
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)			SB _____ Namensz.: _____		
			*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		
			Eingangsstempel der Kasse		

Muster 10 EDVBK (Papier rosa/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)	PK-Nr.
			TL-Nr.
36	Annahmeanordnung für wiederkehrende Einzahlungen	Nr. -3-	
03	Personenkonto-Nr. – nur bei Änderungsanordnung –	-12-	
27	Gilt ab – für Anordnungen mit Ausnahme der Beträge –	-6-	
01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-E-Nr.	-6-	Namensz.:
28	Vorausgehender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	fällig am	-6-	
29	Laufender (Teil-)Betrag (Euro)	-10-	
30	fällig erstmals am	-6-	
31	fällig jeweils (1 = mtl., 2 = ¼-jährl., 3 = ½-jährl., 4 = jährl., 5 = 2-mtl., 6 = 2-jährl., 7 = 3-jährl.)	-1-	
32	fällig letztmals am/bis auf Weiteres (= 99)	-6-	
33	Nachfolgender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	fällig am	-6-	
06	Anrede	-35-	
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	
14	Grund der Forderung	-27-	
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
16	Mahnung/Beitreibung	-2-	
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge	-1-	
34	Gesamtbetrag der Forderung	-13-	
35	Art des Personenkontos	-3-	
45	Referenz	-20-	
20	Sonstige Anordnungen		
Laufender (Teil-)Betrag in Worten			

Begründung der Einnahme, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)	
..... Anlagen	
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft und zum Soll zu stellen SB _____ Namensz.: _____
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO) Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.	
Ort, Datum	Eingangsstempel der Kasse
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	

Muster 20 EDVBK (Papier hellblau/Druck rot)

		Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.		
Änderungsanordnung zur Kassenanordnung für einmalige Zahlungen vom				HHJ
		Bisherige Anordnung	Textbezeichnung	Zu ändern in
Teil A In jedem Fall vollständig ausfüllen!	01		Buchungsstelle -17-	
	01		Budget -10-	
	02		Anordnungsstellen-Nr. -14-	
	03		BKZ/Abschl.-Nr. -12-	
	04		HÜL-A/E-Nr. -6-	Namensz.:
	05		Anordnungsbetrag -13-	
	07		Empfänger/Zahlungspflichtiger -35-	
Teil B Nur die zu ändernden Felder ausfüllen!		09	Postleitzahl, Ort -32-	
		114	Ländersch. Zahlungspf./Empf. -2-	
		15	Fällig am -6-	
		16	Mahnung/Beitreibung -2-	
		17	Zahlungsanz./Kleinbetragsregelung -2-	
		18	Schlüssel Zinsen/Säumniszuschläge -1-	
Teil C Weitere zu ändernde Daten (mit Feld-Nr. und Textbezeichnung eintragen)				
Bei Betragsänderung Euro in Worten (ab 1 000 Euro)				
Begründung der Änderung, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)				
..... Anlagen				
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig			Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft und Erfassungsbeleg gefertigt SB _____ Namensz.: _____	
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)				
Vorgenannte Änderung(en) ist (sind) durchzuführen.				
Ort, Datum				
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)				
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der		Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut _____		Eingangsstempel der Kasse
Ort, Datum				
Unterschrift		Unterschrift		

Muster 60 EDVBK (Papier grün/Druck schwarz)

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.